

# Der Grundstein.

20491  
ZZ30  
1888

Wochenblatt für die deutschen Maurer und diesen verwandte Berufsgenossen.

Publikationsorgan der Agitationskommission der Maurer Deutschlands.

Gerausgeber und verantwortlicher Redakteur: Johann Staining in Hamburg.

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche. — Der Abonnementspreis beträgt pro Quartal M. 1.— ohne Bestellgeld, bei Zusendung unter Kreuzband M. 1.40. Anzeigen kosten die dreispaltene Zeitspalte oder deren Raum 20 A.

Redaktion und Expedition: Hamburg, Amelungsstraße Nr. 6, parterre links.

**Inhalt. Leitartikel:** Zur Frage der Regelung des Lehrlingswesens. Eine richterliche Auslegung des § 113 der Reichsgewerbeordnung. — Feuilleton: Die Dampftrast und der Mensch. — Wirtsch.-oz. Rundschau: Mißbrauch der wirtschaftl. Freiheit. Eine amtliche Baustatistik als Beitrag zur Kulturgeschichte. Bescheide d. Reichsversicherungsamts. Kauf nicht Mieth. Arbeiterlos. Ein großer Bauprojekt. — Gemischt. Angelegenheiten: Die Wäberbrücke in der Auslegung und Handhabung des § 152 der Reichsgewerbeordnung. Die Königsberger Baugew.-Znunnungsmeister. Ein denkwürdiger Prozeß. Ist eine Arbeiterkollation eine genehmigungspflichtige Besprechungsanstalt. Koalitions- und Streikrecht in Ostpreußen. — Situationsberichte. — Eingekandt. — Technische Umschau.

### Zur Frage der Regelung des Lehrlingswesens.

Im Handwerk und den ihm verwandten Gewerbebetrieben empfinden die Arbeiter den ungeregelten, oft recht bedeutenden Zufluß der zur Ausbildung bestimmten jugendlichen Arbeitskräfte höchst unangenehm. Sie erblicken darin mit gutem Grunde eine bedenkliche Konkurrenz. Kommt es doch oft genug vor, daß Unternehmer ihren Betrieb hauptsächlich auf die Lehrlingsarbeit stützen, die ja billiger ist, als die Arbeit des erwachsenen, ausgebildeten Gesellen oder Gehülfen.

Die Arbeiterorganisationen haben deshalb häufig das Bestreben geäußert, den übermäßigen Zufluß von Lehrlingen zu ihrem Gewerbe abzuhalten, bezw. eine Regelung des Lehrlingswesens auch in dieser Richtung herbeizuführen. Wir finden, daß Arbeiterorganisationen von Zeit zu Zeit Warnungen veröffentlichen, worin die Eltern und Vormünder von Knaben, welche irgend ein Gewerbe erlernen sollen, darauf aufmerksam gemacht werden, daß in der betreffenden Branche ein großer Ueberfluß von Arbeitskräften vorhanden ist und infolgedessen die Löhne sehr gedrückt sind, also die Annahme, in dem betreffenden Gewerbe würde die Arbeit noch gut bezahlt, eine falsche sei.

Wir haben diese Praxis nie so unbedingt gut heißen können. Jedenfalls hat sie, wie man zu sagen pflegt, „ihre zwei Seiten“, eine nützliche und eine bedenkliche.

Soweit die Absicht der Arbeiterorganisation dahin geht, falschen Vorstellungen entgegenzuwirken und ein Bild der wirklichen Lage der Arbeiter, gegenüber schönfärbereichen Berichten, zu geben, kann man mit derselben nur einverstanden sein. Denn die arbeitende Klasse hat ein großes Interesse daran, daß über den Stand ihrer Lebenshaltung keine falschen Anschauungen obwalten. Trifft man doch in der Arbeiterklasse überall und in allen Ländern das Bestreben, die Lage der Arbeiter besser erscheinen zu lassen, als sie wirklich ist, um sich so der Verpflichtung zu sozialen Reformen leichter entziehen zu können.

Das Bestreben also, volle Klarheit über die Lage der Arbeiter in den einzelnen Arbeitsberufen zu schaffen, kann nur freudig begrüßt werden und besteht ja in demselben mit einer der wesentlichsten Aufgaben der Arbeiterorganisationen und ihrer Presse. Was aber darüber hinaus mit den oben erwähnten Warnungen bezweckt wird, kommt meist auf den Stoßfuß jenes Bauern hinaus, der da betete:

Ich bitte Dich, heil'ger Florian,  
Beschön' mein Haus, zünd' andere an.

Die Vertreter der Arbeiterorganisationen, welche vor dem Eintritt junger Leute in ihren Beruf warnen, vergessen meist, daß das, was in Bezug auf Ueberfluß von Arbeitskräften von ihrer Branche gilt, ebenjot von allen anderen Branchen gesagt werden kann. Ueberfluß an Arbeitskräften und infolgedessen niedere Löhne, lange Arbeitszeit für den einen Theil der Arbeiter

und Arbeitslosigkeit für den anderen, sind bei unserer heutigen Arbeits- und Produktionsweise Gemeingut aller Berufe, und nur diejenigen Erwerbsarten machen hiervon in Etwas eine Ausnahme, zu denen eine höhere geistige Befähigung und deshalb längere Vorbildung notwendig ist, oder die ein besonderes anhergewöhliches Maß körperlicher Kräfte erfordern. Dabei neigt ganz sichtbar die Tendenz vor, daß die Chance des höheren Lohnes viel häufiger der außergewöhnlichen Körperkraft gesichert ist, als der höheren geistigen Begabung. Die Ursache dafür liegt auf der Hand. Je mehr der Industrialismus sich bei einem Volke einbürgert und je weitere Kreise er erfaßt, desto schlimmer ist es gewöhnlich um die Gesundheit und das Wohlbefinden der Bevölkerung bestellt. Unsere Industriearbeiter im Erzgebirge und Schlesien sind lebende Beispiele dafür, wie die Industriearbeit mit ihren jämmerlichen Löhnen und ihrer übermäßig langen Arbeitszeit degenerend (die Rasse verderbend) auf die Bevölkerung wirkt. Unter einer solchen ausgegangenen Bevölkerung wird große Körperkraft zu einer Seltenheit und sie muß deshalb da, wo man ihrer bedarf, theurer bezahlt werden. Während aber überall da, wo die Ausbeutung der Industriearbeiter ohne die notwendige gesetzliche Einschränkung bleibt, ein Verfall der physischen Kraft die notwendige und unabweisbare Folge ist, fördert der Industrialismus zweifellos die geistige Ausbildung. Das Zusammenwohnen großer Menschenmassen auf verhältnismäßig engem Raume hat notwendiger Weise eine Reibung der Besten und eine Erweiterung des Gesichtskreises im Gefolge. Selbst wenn die Volksschulen sich nicht bessern sollten, so sorgen die Industriellen durch Einführung von Fach- und Gewerbeschulen schon selbst dafür, daß es nicht an der nötigen Zahl von intelligenten Leuten fehlt, welche die Stellen als Vorarbeiter, Werkmeister u. s. w. ausfüllen können. Der Industrialismus, wo er frei waltet und schalten kann, zerstört also einerseits die physische Kraft und macht dieselbe, wo sie noch vorhanden ist, werthvoller, während er andererseits die geistige Begabung fördert und so da, wo sie sich zum Kaufe anbieten muß, ihren Preis herunterdrückt. Allerdings verdrängt die Maschine auch den Kraftmenschen mehr und mehr, da, wo er aber noch Verwendung findet, wie z. B. beim Steintragen an Bauten, sehen wir, daß diese Träger, deren ganzer Werth in ihren Sehnen und Muskeln liegt, den doppelten und dreifachen Lohn verdienen, wie z. B. ein Fein-Mechaniker oder Kunstschlichter, die doch eines jahrelangen Lehrgangs bedürften, bis sie in ihrem Fache brauchbar wurden.

Der Versuch, durch Fernhaltung von jungem Arbeiternachwuchs die Konkurrenz der Arbeiter in einer bestimmten Branche hinauszuhalten, erscheint uns also durchaus verfehlt und auch unberechtigt, wenigstens so lange, bis diejenigen, die diesen Versuch machen, nicht den Nachweis zu führen vermögen, daß es in anderen Branchen Arbeitsgelegenheit und gleich günstige Arbeitsbedingungen für die jungen Arbeiter giebt. Die Arbeiter müssen sich stets klar vor Augen halten, daß mit solchen Palliativmitteln, wie die Warnung vor dem Eintritt in ein bestimmtes Gewerbe etws ist, in Wirklichkeit gar nichts genützt wird. Dauernd wird keine Arbeitsbranche ihre Löhne und Arbeitsbedingungen über das allgemeine Niveau der Lebenshaltung der Arbeiter halten können, es wird der Zufluß junger Arbeitskräfte zu dieser Branche, trotz aller

Warnungen, ein so großer sein und die Arbeitgeber werden diesen Zufluß so sehr begünstigen, daß das Bedürfnis an Arbeitern in kurzer Zeit reichlich gedeckt ist. Dann beginnt die Lohnbrückerel, und die bis dahin in bevorzugter Stellung befindlichen Arbeiter werden sich mit dem üblichen Durchschnittsniveau begnügen müssen.

Dieses Niveau selbst muß also gegeben werden; dies ist aber nur zu erreichen einerseits dadurch, daß die Arbeiter, allen Schwierigkeiten zum Trotz, immer und immer wieder den Versuch machen, sich gewerkschaftlich zu organisiren und da, wo sie solche Organisationen bereits haben, dieselben zu behaupten, und daß sie andererseits fortgesetzt und energisch darauf drücken, daß die gesetzgebenden Gewalten die Arbeiterföhrungsgehung durchgreifend fördern und durch Einführung eines Normalarbeitstags, Verbot der Kinder- und Beschränkung der Frauenarbeit ic. die Konkurrenz unter den Arbeitern selbst mildern. Die Arbeiter bilden für sich eine Klasse und als solche haben sie gemeinsame Interessen, welche sie auch gemeinsam verfolgen; es ist ein schwerer Irrthum, wenn die Angehörigen des einen oder anderen Berufes glauben, sich davon aus schließen zu können.

### Eine richterliche Auslegung des § 113 der Reichsgewerbeordnung.

Wir sind in der Lage, einen recht absonderlichen Fall vorzuführen, bei welchem es sich um eine richterliche Auslegung des § 113 der Reichsgewerbeordnung handelt.

Dieser Paragraph bestimmt bekanntlich: „Beim Abgange können die Arbeiter ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern.“

„Dieses Zeugniß ist auf Verlangen der Arbeiter auch auf ihre Föhrung auszudehnen.“

Man sollte glauben, daß diese so klare und bündige Bestimmung jede Mißdeutung ausschliesse. Weit gefehlt! Ein kürzlich von dem Amtsgerichte der Stadt Braunschweig erlassenes Urtheil zeigt, was Alles unter den Begriff eines Zeugnisses über die Föhrung des Arbeiters gebracht werden kann. Das Erkenntniß hat ein noch besonderes Interesse dadurch, daß es vom Reichstagsabgeordneten Amtsrichter Kulemann, der in der letzten Session eine Art Föhrung der national-liberalen Partei in Justizfragen hatte, herrührt. Der Schlosser S. hatte die Braunschweiger Firma G. Luther wegen Ausstellung eines ordnungsgemäßen Zeugnisses verklagt.

Der Kläger, welcher bei dem Beklagten vom März 1886 bis zum 11. Februar 1888 als Schlosser in Arbeit gewesen ist, hat bei seinem Abgange ein Zeugniß sowohl über die Art und Dauer seiner Beschäftigung, als auch über seine Föhrung gefordert. Auf dieses Verlangen ist ihm folgendes Zeugniß von dem Beklagten ausgestellt:

„Auf Wunsch bescheinige ich dem Schlosser Wilh. Sattler, daß derselbe vom März 1886 bis 11. Februar cr. in meiner Maschinenfabrik beschäftigt war und die ihm übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausführte. Derselbe kündigte ordnungsmäßig in Gemeinschaft mit seinen Kollegen Bezüglich seiner Föhrung in meinem Gesichte ist mir Nachtheiliges nicht bekannt.“

Der Kläger begründete nun seine Klage damit, daß dieses Zeugniß der Gewerbeordnung widerspreche. Allerdings habe ein Arbeiter bei dem Abgange auf sein Verlangen aus dem Zeugniß über die Föhrung auszustellen und habe er, Kläger, auch diese Forderung gestellt. Allein

Beklagter habe genügend schon durch die Worte „bezüglich — nicht bekannt“ seine Führung bezeugt, und seien die Worte „derselbe kündigte in Gemeinschaft mit seinen Kollegen“, völlig überflüssig und der Gewerbeordnung zuwiderlaufend. Der Kläger beanprucht deshalb die Ausstellung eines neuen Zeugnisses seitens der Beklagten, und zwar desselben Inhalts, wie das vorliegende, nur mit Weglassung des fraglichen Zusatzes.

Das Gericht aber wies den Kläger ab und sprach in seinen Entscheidungsgründen Folgendes aus:

Was den Anspruch des Klägers anbetrifft, so ist allerdings zuzugeben, daß in dem fraglichen Zusatz: „derselbe — seinen Kollegen“ ein Urteil über die Führung enthalten ist; denn ein solches Urteil kann nicht nur in der Weise abgegeben werden, daß man die Führung direkt als eine mehr oder minder gute bezeichnet, sondern auch indirekt dadurch, daß man konkrete Thatfachen anführt, die auf die Führung des Betreffenden einen Schluß ziehen lassen; eine solche Thatfache ist aber auch die in dem fraglichen Zusatz angeführte. Daß aber dieser Zusatz der Gewerbeordnung widerspreche, ist nicht zutreffend. Die Gewerbeordnung bestimmt im § 113, daß die Arbeiter bei ihrem Abgange ein Zeugnis über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung verlangen können, und daß dieses Zeugnis nur auf besonderes Verlangen der Arbeiter auch auf ihre Führung ausgedehnt werden soll. Diese Bestimmung ist freilich in erster Hinsicht im Interesse der Arbeiter selbst getroffen; es soll dem Arbeitgeber nicht erlaubt sein, wider Willen seiner Arbeiter in den Arbeitsbüchern ein Urteil über die Führung derselben abzugeben, damit Letzteren nicht durch einen solchen Vermerk die Erlangung neuer Arbeit wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht werden kann; dieserhalb hat der Arbeitgeber nur auf besonderes Verlangen sein Zeugnis auf die Führung auszudehnen. Zugleich ist (2) aber das Arbeitsbuch auch im Interesse der Arbeitgeber eingeführt; auch diesen soll die Möglichkeit gegeben werden, aus einem Arbeitsbuche zu ersehen, mit was für einem Arbeiter sie zu thun haben. Dieserhalb sind die Eintragungen sowohl über die Art und Dauer der Beschäftigung der Arbeiter, als auch über die Führung derselben, wenn ein solches Zeugnis gefordert ist, gewissenhaft und der Wahrheit gemäß zu machen, und es kann den Arbeitern nicht das Recht gegeben werden, wenn sie einmal ein Zeugnis über ihre Führung verlangen, zu fordern, daß ihre Arbeitgeber nur solche Thatfachen zur Charakteristik ihrer Führung angeben, welche ihnen günstig sind. Im vorliegenden Falle stellt aber Kläger ein solches Verlangen; er fordert, daß in dem von ihm über seine Führung verlangten Zeugnisse die unbestrittenen wahren Thatfache, daß er mit seinen Kollegen gemeinschaftlich gekündigt hat, eine Thatfache, die allerdings einem Arbeiter sehr wohl nachtheilig sein kann — nicht mit aufgenommen werden solle, und daß der Beklagte sich nur auf die Ausführung dem Kläger günstiger Thatfachen beschränken soll. Ein solcher Anspruch ist unstatthaft und rechtfertigt sich demnach die getroffene Entscheidung.“

Dieses Urteil ist, wie schon erwähnt, von dem Reichstagsabgeordneten Amtsrichter Kulemann unterzeichnet. Dasselbe steht, wie leicht zu erweisen ist, im schroffen Widerspruch mit der Tendenz des § 113 der Gewerbeordnung; ja es entstellt diesen Paragraphen geradezu in's Gegentheil; es öffnet einer besonderen Art von **Verrufserklärung** des Arbeiters Thür und Thor! Denn daß die Worte: „er kündigte in Gemeinschaft mit seinen Kollegen“, lediglich dazu dienen sollen, den abgegangenen Arbeiter zu kennzeichnen als Streikmacher, unterliegt wohl kaum einem Zweifel. Zudem: was hat der einfache Akt der Kündigung des Arbeitsverhältnisses seitens des Arbeiters mit der Führung während der Dauer dieses Verhältnisses zu thun? Im Entferntesten auch nicht das Geringste! Wer will es unternehmen, einen Zusammenhang zwischen Kündigung und Führung nachzuweisen, besonders wenn die Kündigung ordnungsgemäß erfolgt ist! Das wird bei allem juristischen Scharfsinn Niemand fertig bringen! Die Kündigung ist des Arbeiters gesetzliches Recht; weshalb er von diesem Rechte Gebrauch macht, und ob allein oder in Gemeinschaft mit Anderen, das geht den Arbeitgeber garnichts an! Jedenfalls ist Letzterer nicht befugt, die Thatfache, daß der Arbeiter in Gemeinschaft mit Kollegen gekündigt hat, im Zeugnis zu vermerken, denn in der Kündigung übt nur der Einzelne sein persönliches Recht.

So gut wie die gemeiname Kündigung indirekt ein Urteil über die „Führung“ ziehen läßt, ebenfogut lassen sich in das Zeugnis andere Thatfachen aufnehmen, wie z. B., daß der betreffende Arbeiter Dissident ist, daß er seine Kinder nicht taufen lasse, daß er einem Fachverein angehöre, daß er Versammlungen besuche oder Zeitungen lese. Herr Amtsrichter Kulemann läßt zwar die Bestimmung des § 113 der Gewerbeordnung in erster Hinsicht „im Interesse der Arbeiter selbst“ getroffen sein, dann aber bemerkt er, daß das Arbeitsbuch auch im Interesse der Arbeitgeber eingeführt sei. Nun aber ist das Arbeitsbuch überhaupt noch garnicht eingeführt, sondern nur ein frommer Wunsch des Herrn Ackermann und der zünftlerischen Gynossen desselben. Das Arbeitsbuch existirt gesetzlich nur für Arbeiter unter 21 Jahren. Und von diesen Arbeitsbüchern gilt sogar (§ 111) ausdrücklich die Bestimmung, daß die Eintragungen nicht mit einem Vermerk versehen sein dürfen, welches den Inhaber des Arbeitsbuches günstig oder nachtheilig zu kennzeichnen bezweckt. Ausdrücklich heißt es dann noch: „Die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder die Leistungen des Arbeiters und sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche sind unzulässig.“ Die hier erwähnten gesetzlichen Eintragungen und Vermerke beziehen sich nur auf die Zeit des Eintritts oder Austritts aus dem Arbeitsverhältnis und die Art der Beschäftigung. Hier ist also die Eintragung eines Zeugnisses über die Führung des Arbeiters geradezu verboten. Und für die großjährigen Arbeiter ist gesetzlich das Arbeitsbuch garnicht eingeführt. Herr Kulemann läßt es jedoch bereits ein-

geführt sein, und zwar zugleich auch im Interesse der Arbeitgeber. Würde die Auffassung des Herrn Kulemann Gesetz werden, dann könnte jedes Zeugnis einem irgend mißliebigen Arbeiter zu einem Steckbriefe gemacht werden, und wehe den Arbeitern, wenn das Arbeitsbuch auch für die großjährigen Arbeiter obligatorisch werden sollte, und noch dazu in dem Sinne des Herrn Kulemann, daß in dem Arbeitsbuche auch Thatfachen, die indirekt zu einem Urteil führen können, vermerkt werden dürfen. Nun, soweit sind wir noch nicht. Es wird aber gut sein, wenn man in Arbeiterkreisen rechtzeitig die Augen aufthut, wenn die Ackermann'schen Anträge auf obligatorische Arbeitsbücher wieder im Reichstage eingebracht werden. Bisher hat man von reaktionärer Seite aus diese Anträge als etwas ganz Harmloses darzustellen gesucht, gegen das sich zu wehren die Arbeiter gar kein Interesse haben. Man sieht aus dem Obigen, daß von den Arbeitern nicht ohne Grund Front gegen die Arbeitsbücher gemacht wird. Der Richter Kulemann zeigt, was von dem Gesetzgeber Kulemann zu erwarten ist. Gegen das obige Erkenntnis ist, wie hier noch bemerkt sei, Berufung eingelegt.

**Wirtschaftlich-soziale Rundschau.**

Das Programm für den von den englischen Gewervereinen vorbereiteten internationalen Arbeiterkongreß ist nunmehr in seinen Hauptzügen festgelegt. Der Kongreß beginnt Dienstag, den 6. November, nachdem Abends vorher ein festlicher Empfang der Gewervereine vorausgegangen sein wird. Er oad h ur k wird den Kongreß mit einer Begrüßungsrede eröffnen, und darnach wird der Kongreß sein Bureau ernennen. Die in Aussicht genommene Tagesordnung lautet:

Welches sind die besten Mittel, um die Gesetze, welche einer internationalen Vereinigung der Arbeiter im Wege stehen, zu beseitigen?

Praktische Maßnahmen für eine internationale Vereinigung der Arbeiter.

Internationale Regelung der Arbeitsstunden.

Ist es ratsam oder nicht, daß der Staat sich einmischt, um die Arbeitsstunden zu regeln?

Jedes Land hat bei der Abstimmung eine Stimme. Die Redner, die einen Bericht oder eine schriftliche Darlegung vorlesen, haben eine halbe Stunde, diejenigen, die frei sprechen, 15 Minuten Redezeit. Jeder Redner darf über denselben Gegenstand nur einmal sprechen. — Jede Nation wird ersucht, einen Bericht auszusprechen über die Lage der Arbeiter ihres Landes. Die offizielle Sprache des Kongresses ist französisch. Die Mandate müssen in französischer und englischer Sprache ausgestellt sein.

\* **Haftpflicht der Arbeitgeber in England.** Der „Frankfurter Zeitung“ wird aus London geschrieben: Ehe das Unterhaus in die Pfingstferien ging, beschäftigte es sich noch in zweiter Lesung mit einer Gesetzesvorlage, welche das 1880 geschaffene Gesetz, betreffend die Haftpflicht der Arbeitgeber, verbessern soll. Jenes Gesetz, die erste gesetzgeberische Frucht des damals liberalen Wahlsiegs, hat, insofern der Betrag der als Entschädigungen an Arbeiter bezahlten Geldsummen in Betracht kommt, den gehegten Erwartungen nicht entsprochen. Indirekt jedoch hat es dem Arbeiterstand Vortheil gebracht, indem viele Fälle ohne Gerichtsverfahren beigelegt und Unglücksfälle durch größere Vorsicht der Arbeitgeber verhindert worden sind, und hier letztere Punkt ist für die Angestellten schließlich die Hauptlage. Im Vergleich mit dem früheren hat das neue Gesetz einen entschiedenen Vorzug. Bisher konnte ein Unternehmer sich kontraktlich seiner Haftpflicht entziehen. Das neue Gesetz bezweckt die Verbindlichkeit eines solchen Kontraktes, außer wenn dem Arbeiter ein Äquivalent zugelegt ist. Es verlangt von dem Unternehmer, daß er den Arbeiter in einer Unfallversicherungsgesellschaft versichern muß,

**Feuilleton.**

**Die Dampfkrast und der Mensch.**

Nach den neuesten, auf statistischer Grundlage vorgenommenen Schätzungen, repräsentiren die Dampfmaschinen der ganzen Erde zirka 46 Millionen Pferdekraft. Eine Dampfperdekraft rechnet man gleich 21 Menschenkräften; jene 46 Millionen Pferdekraft also wiegen die Kraft von 966 Millionen Menschen auf, d. i. etwa zwei Drittel aller Bewohner der Erde. Nun aber partizipiren einige Erdtheile fast garnicht oder doch nur in verschwindend geringem Maße an Dampfmaschinenwesen; dasselbe entfällt auf reichlich <sup>99</sup>/<sub>100</sub> auf Europa und Amerika, und mo in anderen Erdtheilen, wie in Australien und Indien, die Dampfkrast wirkt, da geschieht das unter Leitung der Vertreter europäischer Kultur.

Nehmen wir die Bevölkerung Europas und Americas zusammen auf rund 450 Millionen an und stellen dieser die Kraft von 966 Millionen aufwiegenden 46 Millionen

Dampfperdekraft gegenüber. Da haben wir ein Ueberwiegen der Dampfkrast über die Menschenkrast über mehr als das Doppelte. In Wirklichkeit aber, wenn wir nämlich die Dampfkrast nur auf die wirklich produktiv Arbeitenden verteilen, also Kinder, einen großen Theil der Frauen und die unproduktiven Klassen ausschließen, gestaltet sich das Ueberwiegen der Dampfkrast noch viel bedeutender. Allerdings vermögen wir die Zahl der wirklich produktiv Arbeitenden, bezw. für die Produktion in Betracht kommenden Mitglieder der arbeitenden Klassen in Europa und Amerika nicht genau anzugeben; aber sie dürfte doch wohl zu etwa einem Drittel der Gesamtbevölkerung, oder 150 Millionen angenommen werden können.

Unter Zugrundelegung dieser Annahme gewinnen wir ein Bild, welches uns das sechs-fache Ueberwiegen der Dampfkrast über die produktive menschliche Arbeit in den Ländern der modernen Kultur zeigt!

Außerordentlich groß, ja, man kann sagen, ungemessen waren bekanntlich die Hoffnungen, denen hervorragende Männer zu Beginn der geschichtlichen Epoche der modernen Dampf-

maschine in Bezug auf das der Menschheit daraus erwachsende „Heil“ sich hingaben. Das war ein Jubel, eine begeisterte Prophetie ohne Maß und Ende!

„Die Welt“ — so ließ u. A. der nordamerikanische Staatsmann und Schriftsteller Kenney sich vernehmen — „tritt in das Zeitalter der Maschinen ein. Es giebt kaum etwas Gewisseres in der Zukunft, als die großartigen Triumphe, die dieses Zeitalter zu erreichen berufen ist! Schon ist mehr als eine glorreiche Siegesthat vollbracht. Welche Fülle von Wundern umgibt uns schon jetzt! Wohin wir schauen, erblicken wir zahlreiche Errungenschaften der Dampfkrast. Und doch sind wir erst noch im Anfang; wir stehen auf der Schwelle des Zeitalters! Allein schon der Anfang prägt dem 19. Jahrhundert sein Gepräge auf, verflündet die Thatfache, daß die menschliche Gesellschaft sich zu einem höheren Standpunkte aufgeschwungen hat, als je zuvor, verheißt **unsterbliche Ehre den Arbeitern**, die diese Welt mit Wohlsein und Macht erfüllen, einen Namen, welcher fortdauern wird in der Geschichte, in den Monumenten, in dem Gedächtnis dieser und der künftigen Generationen.“



mit der Verpflichtung, den Schaden gut zu machen, falls die Gesellschaft fällt. Diese Klausel behagt den englischen Arbeitern nicht, da sie eine Entschädigung aus der Tasche des Unternehmers vorziehen würden; allein wenn man das kostspielige Gerichtsverfahren in Erwägung zieht, das viele Arbeiter unter dem alten Gesetz abschreckte, scheint das Versicherungsverfahren entschieden leichter und billiger. Der anfängliche Theil des neuen Gesetzes ist die Theorie der gemeinsamen Beschäftigung, welche es dem Unternehmer möglich macht, sich der Haftpflicht zu entziehen, wenn ein Arbeiter infolge der Fahrlässigkeit eines Mitangestellten Schaden erleidet. Im Namen der Gewerbetreibenden hat Broadhurst gegen diesen Theil der Bill Protest erhoben. Es wäre viel besser und einfacher gewesen, wenn das Gesetz bestimmt hätte, daß die Haftpflicht des Unternehmers seinen Angestellten gegenüber dieselbe sei, wie diejenige, welche er hat, wenn Personen, die nicht in seinem Dienst sind, durch sein oder seiner Leute Versehen verunglücken. Das Gesetz ist durch die Ausnahmebestimmung von Gemeinbegruppen weiter kompliziert — ein Umstand, der Grund zu endlosen Rechtsstreiten geben muß. Unter den kleineren Bestimmungen sind lobenswerth die Vereinfachung der Klageform, die Ausdehnung des Klagetermins von sechs Wochen auf drei Monate, die Erhöhung der Entschädigung auf 150 (Broadhurst verlangte 100) und der Einfluß der Juristen, jedoch mit einigen bedenklichen Einschränkungen. Das Gesetz ist zur Einzelberatung einem Ausschuss überwiesen worden.

### Mißbrauch der wirtschaftlichen Freiheit.

Deutsche nationalliberale Blätter bringen nach der „Nationalliberalen Correspondenz“ folgende Notiz:

„In den Vereinigten Staaten von Nordamerika bekennt man sich keinen Augenblick, einschneidende Mittel gegen die gepriesene wirtschaftliche Freiheit anzuwenden, wenn diese in Ausbeutung der Allgemeinheit auszuarten droht. Der Generalstaatsanwalt G. A. Jenks hat unlängst erklärt, er werde die Enthüllungen über das Treiben der sogenannten Ringe und Trusts zur Grundfrage seines Einschreitens machen. Ein Ausschuss des Senats der Vereinigten Staaten hat die von verbrecherischer Gewinnsucht geleitete Thätigkeit einer Anzahl solcher Ringe untersucht und die Untersuchung auf Waaren und Güter, wie Zucker, Milch, Guttapercha, Baumwollamenöl, Kowerte, Elevators, Delfsch, Petroleumraffinerie, Feissherei, Glas und Möbeln erstreckt, und das Ergebnis dieser Ermittlungen liegt jetzt vor. Bei der Kürze der ihm gewährten Frist mußte sich der Senatsausschuss nur auf diese Artikel beschränken und die Untersuchung brachte noch lange nicht alle belastenden Dinge an's Tageslicht. Aber soviel wurde erhärtet: die Ringe und Trusts werfen Riesenkapitalien zusammen, bemächtigen sich der Hervorbringung verschiedener Lebensbedürfnisse, kaufen dieselben, soweit sie sich deren bemächtigen können, an, bewirken den Untergang mitbewerbender Einzelunternehmer oder Gesellschaften, bemessen willkürlich die Preise der Rohstoffe oder Erzeugnisse, übertreiben auf's Unerhörteste das Publikum und führen, indem sie eine erst übermäßige Güterhervorbringung und nachher eine Preiserschleuderung veranstalten, gewaltsamen Druck der Arbeitslöhne und andauernde Brotlosigkeit der Arbeiter herbei. Diese willkürlichen Eingriffe in die wirtschaftlichen Gesetze enden stets mit dem Elende der Arbeiter, der Vernichtung kleiner und mittlerer in derselben Industrie angelegter Vermögen und dem

Ansameln riesiger Reichthümer in den Händen einiger weniger Gewissenloser. Das Publikum aber ist bei alledem durch die ungesundeten Schwankungen der Waarenpreise auf's Empfindlichste geschädigt worden. Aus den festgestellten Ermittlungen einige wenige Beispiele. Der Zuckerring beherrscht 85 Prozent aller Zuckerröbereien Nordamerikas und setzt nach Gutdünken den Preis des Rohzuckers, wie des raffinierten Erzeugnisses fest. Der Baumwollamenöl-Trust hat alle Konturenz getödtet und hat einzig und allein die Fabrikation und den Verkauf aller Oele aus Baumwollamen. Der Milchring hat zwar sein Monopol glücklicherweise nicht voll durchgesetzt, aber dieses Unternehmen der allerhöchsten Gattung zwingt doch den größten Theil der Landwirthe, dem Ring die Milch zu 2 bis 3 Cents das Quart zu verkaufen, für das er sich von den Abnehmern in der Stadt nach Gutdünken 7, 8, ja 10 Cents bezahlen läßt. Der Ring der Petroleumröhren wurde 1882 von ungefähr 50 Personen in's Leben gerufen, hat jetzt Delgruben im Werthe von 148 Mill. Dollars in seinen Besitz gebracht und seitdem mehr als 50 Mill. Dollars als Dividenden vertheilt. Auch in Europa bezahmt man insofern als amerikanische Petroleum viel zu theuer. Der Generalstaatsanwalt in Newyork verlangt, daß die Mitglieder solcher verbrecherischer Ringe in's Zuchthaus gesperrt werden sollen. In der That sind ihre Handlungen, welche Noth und Elend über Millionen gebracht haben, viel strafwürdiger als Manches, was das Strafgesetz mit harter Abmüdung bedroht. Und dabei sind solche Ringe doch nur die Folge der durch seine staatlichen, gesetzlichen Schranken geregelten wirtschaftlichen Freiheit! Der Staat, der nicht die überwiegende Mehrheit seiner Angehörigen dem Belieben einiger weniger Geldmächte preisgeben will, muß sich der wirtschaftlich Schwächeren annehmen und darf nicht vor Eingriffen in die wirtschaftliche Freiheit zurückschrecken.“

Wenn selbst nationalliberale Blätter so schreiben, dann wird hoffentlich kein Mensch daran zweifeln, daß der verbrecherische Unfug der künstlichen Preisstrebung in Amerika außerordentlich hoch entwickelt ist.

Wir sind ganz damit einverstanden: in's Zuchthaus mit den Verbrechern!

### Eine amtliche Banstatistik als Beitrag zur Kulturgeschichte.

Ueber die Hochbauausführungen des preussischen Staates in der Zeit von 1871 bis 1880 sind durch das Ministerium der öffentlichen Arbeiten Erhebungen gemacht worden, die nunmehr einen statistischen Band bilden. Die statistischen Endergebnisse des sehr umfangreichen Stoffes, der in mannigfacher Beziehung lehrreich, sind nun in „Centralbl. d. Bauverw.“ in einem Aufsatze zusammengefaßt, der sich zunächst mit den Hauptgesichtspunkten der in Rede stehenden Ausführungen beschäftigt. Die Zahl der in dieser Zeit ausgeführten Bauanlagen beträgt (unter Ausschluß der zu einem geringeren Betrage als 10 000 veranschlagten) im Ganzen 1643 mit 1842 Hauptgebäuden und 614 Nebengebäuden.

unter der Erdoberfläche, in den Mühlen und in den Werkstätten der Industrie. Er rubert, pumpt und gräbt, er trägt, zieht, hebt und hämmert, er spinnt und webt und drückt. Er scheint zum Menschen zu sagen: „Laß ab von Deiner Handarbeit, gib die leidliche Plage auf, wende Deine Geschicklichkeit und Deinen Verstand allein noch dazu an, meine Kraft zu lenken und ich will die Mühe tragen, ohne daß mir ein Muskel ermattet, ein Nerv erschläft, die Brust schwach wird.“ Welch weitere Bervollkommnungen in der Benutzung dieser wunderbaren Kraft noch erreicht werden können, das zu wissen ist unmöglich, das errathen zu wollen vergeblich. Was wir wissen, ist, daß sie die Gestalt der Dinge wesentlich verändert hat und daß keine sichtbare Grenze mehr besteht, die sie nicht zu überschreiten vermöchte.“ Was ist erfüllt worden von all dieser Prophezie? Bis jetzt nur das Eine, daß die Dampfkraft die ganze Arbeit thatsächlich beherrscht, daß sie alle sichtbaren Grenzen überschritten und den Individualismus, Handel und Verkehr zu einer Entwicklung von geradezu wunderbarer Höhe gebracht hat.

Die Kosten derselben haben nach der Ausführung 102 900 000 betragen (gegen eine Anschlagssumme von 104 600 000). Ueberschreitungen sind nur vorgekommen bei einzelnen Regierungsgebäuden, Seminaren und Kirchen, und zwar meist zu Anfang der siebzigsten Jahre auf Grund einer unerwarteten Preissteigerung der Baustoffe. Im Einzelnen betragen die Aufwendungen für die Hauptgebäude selbst 86 000 000, für Nebengebäude 2 700 000, für Nebenanlagen 4 600 000, für innere Einrichtung 4 900 000, für Bauführung 3 600 000, für künstliche Gründungen (Fundirung) 1 100 000. Ihrer Bestimmung nach geordnet erforderten von den verschiedenen Bauwerken: 118 Kirchen (beziehungsweise Thürme) 6 178 877, 129 Pfarrhäuser 2 176 376, 151 Schulhäuser 2 374 526, 35 Gymnasien, Realschulen z. 5 525 736, 35 Seminare 11 278 476, 41 Turnhallen 6 695 637, 27 Universitäts- und 9 113 220, 11 wissenschaftliche Institute 3 221 655, 23 technische Lehranstalten, Fachschulen z. 2 954 278, 13 Hospitäler und Krankenhäuser 2 444 997, 13 Regierungs-, Ministerial- u. Gebäude 4 084 012, 125 Justizbauten zusammen 27 488 534 (dann für Gerichtsgebäude 9 032 901, für Gefängnisse und Strafanstalten 18 455 633). Des Ferneren beanspruchten 32 Steueramtsgebäude 1 812 592, 280 Wohngebäude für Oberförster, Förster z. 5 198 231. Für Domänenbauten wurden verausgabt 13 604 238, für Festitätsbauten 2 036 608, für Hochbauausführungen der gesammten Wasserbauverwaltung 2 683 124. Im Einzelnen sind — wie aus ferneren Uebersichtstafeln zu entnehmen ist — verwendet worden von jenen 102 000 000 rund 8,2 Hundertstel für Zwecke des Kultus; 36,5 Hundertstel für Unterricht; 26,7 Hundertstel für Rechtspflege; 5,7 Hundertstel für die Verwaltung des Staates; 18,3 Hundertstel für die Bewirtschaftung der Staatsigentümer; 2 Hundertstel für die Förderung der Pferdezucht, der Rest (mit 2,6 vom Hundert) bei Hochbauten der See- und Flussschiffahrt. Es entfallen dabei auf die einzelnen Ministerien: der geistlichen z. Angelegenheiten 42 600 000, der Justiz 21 900 000, der Landwirtschaft, Domänen und Forsten (Hochbauten) 20 660 000, der öffentlichen Arbeiten 6 140 000, des Innern 6 030 000, der Finanzen 2 820 000, für Handel und Gewerbe 1 850 000, Staatsministerium 840 000. Der größte aller Einzelbeträge, nach Baugebieten bezw. Provinzen vertheilt (unter Ausschluß von Berlin), fällt auf Berlin selbst (mit 17 801 202); dann erst folgen die Provinzen: Schleswig-Holstein mit 11 129 849, Ostpreußen mit 9 639 596, Hannover mit 8 419 686 z. Zu bemerken ist dabei noch, daß in diesen Beträgen die Hochbauten der Eisenbahn- und der Bergwerksverwaltung, ferner alle Um- und Wiederherstellungsbauten außer Betracht geblieben sind. Ein ganz besonderes Interesse gewährt die Thatsache, daß in dem ganzen 9jährigen Zeitraum nur etwas über 2 000 000 für neue Schulhäuser (Volksschulhäuser) ausgeben wurden, während die Ausgaben für Bauten zu kirchlichen Zwecken nahezu 8 500 000, für höhere

Es läßt sich nicht bestreiten: im Gegensatz zu den beschaulichen wirtschaftlichen Zuständen früherer Epochen bedeutet das Zeitalter des Dampfes, — schon deshalb, weil es ungeheure Gütermengen erzeugt — einen großartigen Kulturfortschritt. Die Dampfkraft ist eine unerschöpfliche Quelle des Reichthums geworden; mit ihrer Hilfe hat der „Riese Kapital“ sich die unumschränkte Herrschaft über die Welt erobert, über die Arbeit, über den Menschen; mit ihrer Hilfe hat er einen Produktionszustand geschaffen, in welchem der Kampf um's Dasein, der permanente Widerstreit aller Gesellschafts-Elemente einen sehr ernsten Charakter offenbart.

Dieser Zustand mit all seinen schlimmen Konsequenzen ist es, der als die traurige Rehrseite des glänzenden Bildes erscheint, welches unser Zeitalter entrollt. Der Segen der Dampfkraft ist unter der Herrschaft der modernen Produktionsweise zu einem Uebel geworden für weite Kreise der arbeitenden Klassen. Denn was die Dampfkraft an menschlicher Arbeitskraft erspart, das macht sie zugleich auch überflüssig — und Jeder weiß, was aus den Befehlern dieser überflüssigen Arbeitskraft wird!

Ein anderer amerikanischer Staatsmann, Daniel Webster, spricht von der unnachahmlichen Wirkung und der mit Sturmesgewalt auftretenden Erscheinung der Dampfkraft wie folgt: „Wie viele Jahrhunderte des Fortschritts im Vergleich mit der Vergangenheit hat dieses einzige mächtige Agens in den kurzen Zeitraum von 50 Jahren zusammengebracht! Ueberall anwendbar, überall wirksam, ist sein Arm härter als der des Herkules, und die menschliche Erfindungsgabe vermag diesem Arm tausendmal mehr Hände zu leihen, als Ariareus\*) deren befaß. Der Dampf erscheint in siegreicher Thätigkeit auf dem Meere und durch seine Kraft getrieben, bietet das schnelle Schiff mit festem Kiel dem Winde und der Fluth Trotz. Er ist auf den Flüssen, und der Schiffer mag, auf sein Ruder gelehnt, ausruhen. Er ist auf den Landstraßen und arbeitet auf den Verkehrswegen. Er ist in den Tiefen der Schachte, tausend Fuß

\*) Ariareus auch Argon genannt, einer der Getalonsöhnen, d. i. Hundstehänder, der griechischen Mythe, galt als Sinnbild der größten Stärke. Die Mythe überweist ihm das Amt eines Wächters über die von Jupiter in den Triton gestürzten Titanen.

Lehranstalten, wie Universitäten, Gymnasien etc. 21 000 000 und für Gefängnisse und Straf- anstalten nahezu 19 000 000 betragen.

In diesen Ziffern spiegelt sich ein bemerkens- werthes Stück Kulturgeschichte ab.

**Bescheide des Reichsversicherungsamts.**

Wer gilt als Unternehmer? Ein Maurermeister, welcher den Auftrag zur Reinigung eines Brunnens er- halten hatte, sendete zu diesem Zweck zwei Arbeiter, welche er mit dem nötigen Arbeitsgeräth ausstattete und wäh- rend der Ausführung beaufsichtigte. Bezahlung erhielten dieselben direct von dem Eigentümer des Brunnens. Die beiden Arbeiter brannten schließlich den gereinigten Brunnen, wozu sie einen directen Auftrag nicht hatten, durch Entzündung von Stroh aus, und als dann am folgenden Tage einer derselben herabfiel, um die Strohp- esse zu entfernen, erlitt er in den giftigen Gasen, welche sich auf dem Grunde des Brunnens gebildet hatten. Seine Hinterbliebenen forderten von der Baugewerks- Berufsgenossenschaft, welcher der Maurermeister zugehörte, eine Rente, wurden aber mit ihrem Ansuchen abgewie- sen, weil der Unfall sich nicht in dem Betriebe des Maurer- meisters zugetragen hätte. Dieser Auffassung trat das Schiedsgericht bei und wies daher die erhobene Ver- suchung zurück. In der Revisionsinstanz erkannte dagegen das Reichsversicherungsamt auf Aushebung der Vorent- schädigung und verurtheilte die Berufsgenossenschaft zur Zahlung der geforderten Rente mit folgender Ausfüh- rung: Der Gerichtshof trägt kein Bedenken, anzunehmen, daß der Maurermeister in diesem Falle Unternehmer für die Brunnenreinigung war, der Unfall sich also in einem versicherungspflichtigen Betriebe ereignet hat. Er hatte den Auftrag zur Ausführung der Arbeit erhalten, er sendete die Arbeiter, stellte das Arbeitsgeräth und leitete die Ausführung.

**Unwirksamkeit von Zustellungen an Minderjährige.** — Verweigerung der Vornahme von Operationen. Ein Schiedsgericht hatte einen minderjährigen Arbeiter, welcher durch Betriebsunfall einen Armbruch erlitten hatte, miewohl die Berufung für denselben von seinem Vater eingelegt worden war, peremptorisch zum Verhandlungs- termine vorgeladen und demnachst auch die Ausfertigung des Urtheils, welches auf Verwerfung der Berufung lautete, nicht dem Vater, sondern dem Betreuten selbst zustellen lassen. Als demnachst der Vater nach Ablauf der vierwöchentlichen Frist gegen das schiedsgerichtliche Urtheil die Revisionsbeschwerde erhob, erachtete das Reichs- versicherungsamt das Rechtsmittel für rechtzeitig an- gebracht, indem es ausführte: Der Verletzte ist noch minderjährig, also prozeßfähig; das Schiedsgericht hätte also nicht mit ihm, sondern mit seinem gesetzlichen Vertreter verhandeln sollen. Hat dasselbe hierin einen Fehler gemacht, so können die Folgen desselben dem Kläger nicht zum Schaden gereichen. Eine formell gül- tige Zustellung, von welcher ab die Revisionsfrist zu be- rechnen wäre, hat überhaupt noch nicht stattgefunden, und die Frist muß daher für gewahrt erachtet werden. Auch in sachlicher Beziehung bietet dieses Urtheil Inter- esse. Der Kläger war von der Berufsgenossenschaft auf- gefordert worden, da der Bruch sehr schlecht geheilt und eine feste Verbindung der Knochen an der Bruchstelle nicht eingetreten war, sich einer ärztlichen Operation zu unterziehen; er verweigerte dies jedoch. Hieraus — so entschied das Reichsversicherungsamt — ist demselben der Vorwurf nicht zu machen, und wenn sich das Schieds- gericht durch diese Weigerung etwa zu Ungunsten des Klägers hat beeinflussen lassen, so ist das zu Unrecht ge- schehen. Denn eine Verschlimmung des Arbeiters' sich gewaltsam operative Eingriffe gefallen zu lassen, um den Erfolg eines mißglückten Heilverfahrens zu verbessern, besteht nicht. Endlich war auch darum auf die bean- tragte Erhöhung der Rente zu erkennen, weil der Kläger durch den Unfall, der ihn nöthigt, seine bisherige Thätig- keit aufzugeben, besonders empfindlich getroffen ist, da er ein qualifizierter Arbeiter war und trotz seines jugend- lichen Alters bereits einen verhältnißmäßig hohen Lohn verdiente.

In Bezug auf die Berechnung der Rente ist folgende Entscheidung von wichtiger und grundsätzlicher Bedeutung:

Die an und für sich ganz richtige Tendenz, mit möglichst geringster Kraft das möglichst Größte zu leisten, wird so zu einer recht verhängniß- vollen für Staat und Gesellschaft.

Ein konservativer Sozialreformer sagte einmal: Der modernen Produktion sei die Arbeit der Massen nicht Zweck, sondern bloß ein Mittel zu dem Zweck, auf Kosten der Arbeit Kapital zu bilden; so werde das Eigenthum seiner Bestimmung, geleistete Arbeit zu be- lohnen, abwendig gemacht und aus einem Werkzeuge der Freiheit und Thätigkeit zu einer verhängnißvollen Schranke derselben umgestaltet. Diese Wahrheit wird immer offener und immer mehr greift die Erkenntniß Platz: daß nur dann, wenn die Arbeit ihrem eigentlichen Zwecke entspricht und das Eigenthum seiner wahren Bestimmung dient, die Dampfkraft, wie überhaupt jeder zur Ersparung menschlicher Arbeitskraft dienende Faktor für die Menschheit ein Segen in des Wortes vollster und bester Bedeutung sein wird!

Einem Maurer, der durch einen Sturz vom Gerüst einen komplizierten Beinbruch erlitten hatte, war von der Berufs- genossenschaft eine Rente von 60 Prozent bewilligt worden. Bei Ermittlung des für die Rentenberechnung maßgebenden letzten Jahresverdienstes war diesem fol- gendermaßen verfahren: Sie ging davon aus, daß das Jahr zu 300 Arbeitstagen anzurechnen sei. Da der Verletzte thatsächlich im letzten Jahre nur an 153 Tagen Arbeit gehabt hatte, wurde für diese der wirklich ver- dienende Lohn in Rechnung gestellt, für die übrigen 147 Tage hingegen wurde nicht der Lohn eines Maurers, sondern der erheblich niedrigere ortsbildliche Tagelohn eines gemöhnlichen Arbeiters hinzugerechnet. Gegen diese Berechnungsmethode legte der Berufungslitte Berufung ein und verlangte, daß für das ganze Jahr der durchschnitt- liche Tagelohn, den er als Maurer verdient habe, ihm berechnet werde. Vom Schiedsgericht abgewiesen, erhob er Rekurs, welchen das Reichsversicherungsamt für be- gründet erachtete. Dasselbe stellte den Rechtsgrundlag auf: daß auch bei denjenigen Arbeitern, welche wie die Maurer, nicht ununterbrochen während des ganzen Jahres, sondern nur zu gewissen Zeiten regelmäßige Arbeit haben, der Jahresverdienst durch Vertheilung des durch- schnittlichen Tagelohns mit 300 zu ermitteln ist, und erhöhte demgemäß dem Klageantrage entsprechend, die dem Kläger zu zahlende Rente.

**„Kauf bricht Miete.“**

Im Vordergrunde der Erörterung über gesetzgeberische Fragen steht gegenwärtig der unangst fertigestellte Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs, und in den weiteren Kreisen des Publikums hat wohl kaum eine andere Bestimmung die allgemeine Aufmerksamkeit, und man kann auch wohl sagen, den allgemeinen Unwillen, in dem Maße hervorgerufen, als der in den kurzen Worten zum Ausdruck gebrachte Rechtsgrund: „Kauf bricht Miete!“ — Der § 509 des Bürgerlichen Gesetzbuchs enthält die Bestimmung, daß der neue Eigentümer eines Grundstücks die vorhandenen Mietverträge nur insoweit zu respektieren braucht, bis nach der von ihm an den Miether gerichteten Auf- forderung die gesetzliche Kündigungsfrist (d. h. der auf das nächste Vierteljahr folgende Quartalsfrist) oder wenn die vertragsmäßige Kündigungsfrist länger ist, diese längere Frist verstrichen ist. — Man denke man sich einmal diese Bestimmung auf die Verhältnisse in großen Städten, die von der Wohnungsnoth b-berührt sind, an- gewendet. Jeder Verkauf eines Hauses wirkt in kurzer Zeit sämtliche Mieter auf die Straße; natürlich wird der neue Wirt zu „human“ sein, mit seinen Miethern neue Mietverträge zu schließen; daß er diese günstige Gelegenheit nicht vorbegehen läßt, ohne die übliche „keine Steigerung“ unter der Begründung mit den vielerlei Unkosten, welche der Besitzwechsel herbeiführt hat, eintreten zu lassen, versteht sich doch bei einem richtigen Hauswirth von selbst. Die Steigerung wird sich in mäßigen Schranken bewegen, denn es wird ja oft genug Gelegenheit geben, die Schraube von neuem anzuziehen, und die Freude an einem Hausbesitz mag unter solchen Umständen keine geringe sein; sie wird sich in demselben Maße erhöhen, wie der Zustand für den Miether unerträglich wird. Wenn man sich alle diese Dinge überlegt, so traut man beim Lesen einer solchen Bestimmung seinen Augen nicht. Die Herren vom grünen Tisch, welche den Satz „Kauf bricht Miete“ für das künftige Recht formulirt haben, leben doch so zu sagen auch in dieser Welt, haben sich zweifellos die Folgen eines solchen Satzes überlegt und da muß man doch fragen: Haben die Herren denn nie etwas von dem immer größer werdenden Wohnungsleiden in großen Städten gehört? Haben sie sich wohl vorgestellt, welche Folgen eine solche Gesetzesbestimmung in diesem Punkte haben muß? Die Herren mögen abesamt dem extremsten Rancœursthum huldigen — man findet ja unter den „gediegenen“ Juristen diese Leute öfter, — aber eine Besserung der Wohnungsverhältnisse in großen Städten und indultreicherer Gegenden, können sie von dieser Bestimmung nimmermehr erhofft haben; und doch hätte man ermahnen zu sollen, daß dieser Punkt das leitende Motiv aller hierauf bezüglichen neueren Gesetzgebung sein müßte. Man hat versucht, die vorgeschlagene Gesetzesbestimmung im milderen Lichte erscheinen zu lassen, da ja der Miether Entschädigungsansprüche an seinen Vermiether, also an den früheren Besitzer des ver- mietheten Grundstücks habe. Wir lassen uns auf eine Erörterung solcher Fragen gar nicht ein; mögen sich die Juristen, und besonders die Advokaten des modernen Liberalismus die Köpfe zerbrechen. Es genügt nur, daß eine Frage, wie die vorliegende, die Bevölkerung in dem Maße erregen kann, wie sie es hier thut. Die gelehrten Verfasser des Entwurfs wissen höchst wahrscheinlich in den Rechtsquellen des klassischen Rechts besser Bescheid, als in den sozialen Verhältnissen der Gegenwart und werden es nicht begreifen können, daß man für den von ihnen vorgeschlagenen „sitibollen“ Ausbau des römischen Rechts in der Bevölkerung so wenig Verständnis zeigt. Wenn die Herren nur erst einmal begreifen wollten, daß die Grundlagen dieses klassischen Rechts, die sozialen Verhältnisse des weltvererbenden, alle Schätze nach Rom schleppenden und Städten haltenden römischen Reiches doch einigermaßen von den unsrigen verschieden sind, dann würde sich in unserer Gesetzgebung wie in unserer Rechtspflege bald Manches ändern.

**Arbeiterloos.**

In der Portland-Zement-Fabrik „Adler“ in Hossin ereignete sich vor nahezu zwei Jahren ein in seinen Einzelheiten ganz merkwürdiger Unfall mit Verlust dreier Menschenleben. Dieser Unfall, über welchen bisher nichts an die Öffentlichkeit gelangt ist, unterlag kürzlich vor der zweiten Strafkammer des Landgerichts II Berlin der strafrechtlichen Beurteilung. — Wegen jahrelanger Tödtung in drei Fällen angeklagt, hatte sich vor den Schranken des genannten Gerichtshofes der in der ge- nannten Fabrik angestellte Werkführer Adolph Blum

zu verantworten. — Die Portland-Zement-Fabrik „Adler“ — Direktor ist Herr Dr. Weiß — empfing am 9. Aug. 1886, Nachmittags 4 Uhr, einen Zug von 30 bis 40 Arbeitern, welche durch ein Vermittelungs-Bureau geschickt worden waren. Der Direktor Weiß war beim Eintreffen der Kolonne bereit; als er am Abend zurückgekehrt war, hatte der Quartiermeister Meyer zum vorheriger Verarbeitung mit Blum den Arbeitern ein Unterkommen in zwei nebeneinander g-legenden grümligen Trockenkammern eines der 14 zur Fabrik gehörigen Zement-Brenn-Ofen herstellen lassen, da die auf dem Fabrikgrundstück befindlichen Miß-an-Arbeiter-Quartiere für einen derartigen Zuwachs sich als nicht ausreichend erwiesen. Den zugezogenen Arbeitern wurden Strohp- schütten verabfolgt und dieselben legten sich in den zwei Meter hohen Kalt-Trockenkammern zur Nachtruhe nieder, nachdem sie Abends in der Fabrikantine bewirthet waren. — Ein Trupp, ungefähr 18 Mann, machte sich's bora an der Thür der einen Trockenkammer bequem, später folgten die Anderen, welche sich hinten in Eden und Winkeln lagerten. Als am anderen Morgen früh 1/6 Uhr der Quartiermeister wieder und zur Arbeit tief, ersehen zuwächst nur ein Trupp; die Anderen blieben bis 6 Uhr in ihren Schlafstätten und erschienen dann endlich, allgemein über heftiges Unwohlsein klagend, bei der Arbeitsstätte. Man hielt den Abends zuvor stattgehabten Schnapsgenuß für die Ursache dieser Massenerkrankung, obwohl einige Arbeiter verkündeten, daß sie wenig oder gar keinen Branntwein genossen hätten. Die Lösung sollte nicht lange ausbleiben; als der Quartiermeister gegen neun Uhr wieder in der Trockenkammer erschien, um den Rest der „säumigen Schläfer“ zu holen, da zeigte es sich, daß die auf dem Boden lauernden Gase keine „Schläfer“, sondern „Schwertkranke“ und „Sterbende“ zum Theil waren. Die Arbeiter lagen röchelnd und mit Schaum vor dem Munde aus und neben ihren Strohp-schütten. Es wurde scheinigst ärztliche Hilfe aus der Stadt Hossin herbeigeholt und die sofort angestellten Wiederbelebungsvorkehrungen waren insoweit mit Erfolg gekrönt, als sich die Mehrzahl der Schwertkranken wieder erholten; drei Arbeiter indessen, Namens Janke, Bethge und Roggemann, blieben tot. Nach ärztlichem Ausspruch war der Tod durch Ersticken infolge Lungenentzündung eingetreten. — Die Bedauernswerthen hatten im Schlafe die in den Trockenkammern noch seit der kurz vorher stattgehabten Benutzung verbliebenen Dämpfe, bezw. Gase eingeathmet und mußten, insgemammt erstickt, wenn nicht der Zufall rechtzeitig Hilfe herbeigeführt hätte. — Als Urheber dieses bedauerlichen Unfalls war der Werkführer Blum verantwortlich gemacht und dem- gemäß angeklagt worden, weil er die Unterbringung der Arbeiter in den Kalt-Trockenkammern i. B. genehmigte. Vor Gericht wendete Blum hiergegen ein, daß er nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt habe; die Trocken- kammern würden häufig Tag und Nacht zum Schlafen benutzt und noch niemals habe Aehnliches sich ereignet. Es sei ein unglücklicher Zufall, für den er die Verant- wortung nicht übernehmen könne. — Als Sachverständiger war der vereidigte Chemiker Dr. Wisjof geladen; dieser hat die Dichtigkeit in Augenschein genommen und be- zeichnete in seinem Gutachten eine übermäßige Stagnation von Kohlenäure als Ursache. Kohlenäure, die als eine Folge der Art der Beschickung der Zementöfen sich in großer Menge bilde, säure häufig in Kalkbrennereien Vergiftungsfälle herbei. Auf der Portland-Zement- Fabrik „Adler“ entspricht die Menge der solchergestalt produzierten Kohlenäure dem Volumen nach ungefähr demselben Kubikmenge, als Berlin täglich an Wasser- verbrauch bedarf; eine derartige Massenansammlung bedinge indessen bei Windstille eine erhebliche Aufstauung und das sei zur Zeit des Unfalls in hohem Grade der Fall gewesen. Der Vorgang selbst hätte sich aber unter derartigen Umständen an irgend einem anderen Orte in der Nachbarschaft ebensowohl vollziehen können. Der Gerichtshof erachtete den Angeklagten für nichtschuldig; es sehe an kausalen Zusammenhang des Unfalls mit der Handlungsweise des Angeklagten. Demgemäß lautete das Urtheil auf Freisprechung.

**Ein großartiges Bauprojekt.**

Das schon längere Zeit bestehende Projekt, den Wasserpiegel der Spreee zu senken, erhält Berliner Blättern zufolge gegenwärtig eine greif- bare Gestalt. — Behufs richtiger Beurtheilung des bedeutenden Unter- nehmens ist zunächst zu bemerken, daß von einer Senkung des gewöhnlichen Wasserpiegels der Spreee gar nicht die Rede sein kann. Die Spreee bleibt genau so hoch, wie sie gegenwärtig ist, nur dafür wird durch geeignete Anlagen gesorgt werden, daß der Sochwasserstand in im Frühjahr sich innerhalb Berlins weniger bemerk- bar macht als bisher, und man kann deshalb mit Recht von einer Senkung des Hochwasserpiegels der Spreee reden. Das ganze Projekt steht in engster Verbindung mit den ganz kürzlich im preussischen Landtage bewilligten Verbesserungen der Oder, der Spreee und es handelt sich dabei viel weniger um den Wasserpiegel der Spreee, als vielmehr um die Herstellung einer leistungsfähigen Wasserstraße von Breslau nach Magdeburg und Ham- burg über Berlin. In Berlin muß also Alles gehen werden, was den Schiffsahrtverkehr erleichtern kann, und das ist sehr viel. Nicht weniger als elf Millionen Mark, welche gemeinam vom Staat und von der Gemeinde Berlin aufgebracht werden, sollen dazu ver- wendet werden, die nöthigen Verbesserungen an der Spreee vorzunehmen. Dabei hat man zunächst vier hauptfähliche Uebelstände zu überwinden; nämlich einmal den für den Schiffsahrtverkehr sehr unglückigen, vielfach gekrümmten Lauf der Spreee durch die Stadt, und sodann zweitens die häufigen Veränderungen des Flußbettes, die wahrscheinlich eine Folge der Krümmungen im Laufe des Flusses sind, und die dauernd nur beseitigt werden können durch Herstellung eines stärkeren Wasserlaufes, der kräftig genug ist, auch bei niedrigem Wasserstande das Flußbett so hart zu spülen, daß Ansammlungen von Sand an einzelnen Stellen nicht vorkommen können,



Je zahlreicher nun die Krümmungen in dem Flußlaufe, desto zahlreicher sind die Gelegenheiten zu solchen Sandansammlungen gegeben, und deshalb wird bei der Regulierung der Spree zunächst darauf Bedacht zu nehmen sein, daß diese Krümmungen durch geeignete Durchstiche an den betreffenden Stellen der Spree, wenn nicht ganz beseitigt, so doch verringert und deshalb in ihrer störenden Einwirkung auf die Schiffahrt gemildert werden. Die stärkere Spülung des Flußbettes der Spree will man dadurch zu erreichen suchen, daß das Wasser der Oberspree durch eine Wehranlage zunächst aufgestaut wird und dann mit verstärkter Gewalt in das von seinen störendsten Krümmungen befreite Flußbett der mittleren Spree sich ergießt und deren Lauf innerhalb der Stadt mit der nötigen Futurstärke durchspült. In ähnlicher Weise ist die Regulierung der Untersee gedacht, die durch die Wehranlagen in Charlottenburg mit einer dort angestammten größeren Wassermasse versorgt werden soll. Auch dort sollen zur Wahrung des vielfach getrümmten Spreewerfters und Herstellung einer kräftigeren Fluß noch einige Durchstiche vorgenommen werden, so daß die Schiffe bequemer wie bisher die Spree durch Berlin passieren können. — Die Vortheile dieses großartigen Unternehmens bestehen zunächst darin, daß das Aufsteigen des Hochwassers im Frühjahr vermieden wird, wodurch zugleich die häufigen Verkehrsstörungen an den Berliner Brücken vermieden werden, die fortwährend in kurzen Zwischenräumen geöffnet werden müssen, wenn der hohe Wasserstand den Kahn die Durchfahrt durch die ungedämmte Brücke nicht gestattet. Ferner werden diejenigen Krankheitsgefahren in der Bevölkerung beseitigt, die ursächlich mit dem Steigen des Grundwassers im Zusammenhang stehen, also z. B. viele Fälle von Typhus, Diphtherie, Scharlach, Masern, Bränne u. Weiter wird, abgesehen von den Arbeiten, welche durch die Spree-Regulierung nötig werden, eine sehr umfangreiche und dauernde Arbeitsgelegenheit dadurch geschaffen, daß Berlin gewissermaßen zum Stapelplatz für den bedeutenden Schiffahrtverkehr zwischen den obersteichsten Industriebezirken und Hamburg gemacht wird. Bei Zeiten aber dürfte es sich empfehlen, die umfangreichen Arbeiten auch vom Standpunkte der Arbeiter in's Auge zu fassen, damit von den elf Millionen nicht etwa der Löwenanteil in die Taschen der Herren Unternehmer fließt.

**Gewerkschaftliche Angelegenheiten.**

**• Innungsmeisterliches aus Hannover.** In der „Kunst“, die Tagespresse für ihre Zwecke auszunutzen, haben es die Herren Innungsmeister auch in Hannover „sehr weit“ gebracht. Da ist ihnen der „grundgesetzliche“ Gebanke gekommen, folgende Notiz in das „Hannoversche Tagebl.“ zu lanciren: „Die Maurer-Lohnbewegung. Schon seit einiger Zeit ist man aufmerksam geworden auf die verschiedenen Streiks der Bauhandwerker. Auch hier war ein solcher geplant, jedoch bis jetzt nicht zur Ausführung gebracht; dahingegen ist von den Maurergesellen beschlossen worden, einen Lohn von M. 4 pro Tag zu fordern. Denselben ist eine Lohnerhöhung bis zu M. 3.80 pro Tag freiwillig bewilligt worden. Wenn man nun berücksichtigt, daß der Maurermeister im Winter einen Lohn zahlt, der kaum verdient wird und nur arbeiten läßt, um die Leute zu beschäftigen, damit diese nicht Familie vor Nahrungsmangel geschützt sind, so erscheint es unbillig, jetzt einen höheren Lohnsatz zu fordern. Es ist daher die Absicht sämtlicher Maurermeister, diesen hohen Lohn nicht zu bewilligen, hingegen den aus diesem Grunde austretenden Gesellen eine Entlassungsschein mit einem die bezüglichen Vermerke ausfertigen zu wollen.“ — Zunächst bemerken wir, daß thatsächlich eine ganze Anzahl von Maurermeistern einen Lohn von 40 Pf. pro Stunde = M. 4 pro Tag bei zehnständiger Arbeitszeit zahlen. Die Behauptung, daß der Meister im Winter einen Lohn zahlt, der kaum verdient werde, und daß es deshalb unbillig sei, einen höheren Lohn zu fordern, ist zu lächerlich, um ernst genommen zu werden. Mit Recht aber läßt sich umgekehrt sagen, daß gerade der geringe Verdienst der Maurer im Winter sie veranlassen muß, befristet zu sein, im Sommer mehr zu verdienen. In seinem Sommerverdienst soll der Maurer entbehrenden Ausfall. — Was nun schließlich die ebenso dumme wie brutale Drohung anbelangt, den wegen Nichtbewilligung höheren Lohnes austretenden Gesellen Entlassungsscheine mit einem die bezüglichen Vermerke ausfertigen zu wollen, so müssen die „geschickten“ Herren Meister ja nur versuchen, wie weit sie mit solch einem gesetzwidrigen Verfahren kommen! Sie werden dabei einen gründlichen Verstoß erleiden, das können wir im Voraus versichern. Es ist kein Arbeitgeber befugt, auf dem Entlassungsschein irgend welche „Vermerke“ der bezüglichen Art zu machen. Die Gesellen werden jeden derartigen Verursachungs-Schein zurückweisen und die Ausfertigung ordnungsgemäß der Entlassungsscheine mit Hilfe des gewerblichen Schiedsgerichts bezw. des ordentlichen Gerichts erzwingen.

**• Eine Innungsmeister-Antwort.** Im Auftrage der Maurer Cassels hatte sich Kollege Drögmüller schriftlich an die dortige Baugewerk-Innung gewendet mit der Forderung eines Angebots von M. 4. Daraus erhielt Kollege Drögmüller folgende Antwort: „Auf Ihre Schreiben, vom 12. d. Mts. hat der Unterzeichnete auf den 18. den Vorstand der Baugewerk-Innung sowie die Lohnkommission einberufen; der Unterzeichnete wurde beauftragt, Ihnen anheim zu geben, diejenigen Arbeitgeber, welche bereits einen Angebots von M. 4 gefaßt, namhaft zu machen, da allgemein gefaßte Vereinbarungen über Lohnverhältnisse nicht bestimmend auf die Innungsmitglieder einwirken können. Im Verzuge steht der Vorstand der Baugewerk-Innung hervor, daß die erwerblichen Verhältnisse der Baugewerkmeister solch gebührender und niedriger ist, daß solche genötigt sind, die kleinste

Erhöhung der Lohnverhältnisse abzulehnen.“ Im Auftrage des Vorstandes der Casseler Baugewerk-Innung, Louis Holtappel. Die Casseler Maurer vermögen nun allerdings nicht zu glauben, daß die erwerblichen Verhältnisse der dortigen Meister so schlimm sind, als in dieser Antwort behauptet wird, sie werden deshalb auch ihre Forderung nicht so ohne Weiteres fallen lassen.

**• Innung und Arbeiterorganisation.** Am 3. und 4. Juni hat in Halle an der Saale der Bezirksverband der Glaser-Innungen Thüringens getagt. In einem diesbezüglichen Aufruf an alle Herren Kollegen, an die selbstständigen Glasermeister Thüringens und der Provinz Sachsen“, betont der einberufende Vorstand Folgendes: „Unser hohe Staatsregierung sowie die bestehenden Innungen sind andauernd bemüht, das Handwerk, welches durch die schrankenlose Gewerbefreiheit u. sehr geschädigt worden ist, jetzt wieder (?) zu heben und durch günstige (?) Veränderungen der Gewerbeordnung zu fördern, damit der Handwerkerstand die ihm gebührende Stelle im Staate wieder einnehme.“ Und an anderer Stelle: „Unsere Gesellen haben einen großen Verband gegründet, welchem fast jeder einzelne Mann angehört und hierdurch über dieselben gemeinschaftlich einen Einfluß aus, welcher gewiß von keiner Seite unterdrückt werden kann; sollen die Meister hierin den Gesellen nachsehen?“ — Die Sprache ist deutlich; sie sagt uns, unter wessen Schutze die Innungen den mittelalterlichen Zuständen zuzukehren, indem sie durch günstige Veränderungen der Gewerbeordnung“ — natürlich für die Innungsbrüder — die Herrschaft über die Gesellschaft erringen wollen, denn eine Herrschaft über das Großpublikum zu erringen, daran glauben die Herren selbst nicht. Und sie sagt uns, daß die Einigkeit der Arbeiter, die Organisation eine Macht bildet, die Einfluß auf Alles, was mit dem Gewerbe und dem Wohlbestehen der Arbeiter zusammenhängt, gewinnt. Solche Stimmen von dieser Seite sollten von der Arbeiterchaft wohl beachtet werden.

**• Der Tischlerzuberlein in Kiel** war feinerzeit politisch aufgelöst, diese Maßnahme jedoch auf erhobenen Einspruch durch Richterpruch wieder aufgehoben worden. Der gedachte Verein war als politischer Verein angesehen worden, als welcher er mit anderen Vereinen nicht in Verbindung treten dürfte. Die Staatsanwaltschaft wandte sich nun mit einem Revisionsantrag an das Reichsgericht wurde aber abgewiesen. Das betr. Erkenntnis sagt: Das preussische Vereinsgesetz verbiete nur, daß politische Vereine mit anderen Vereinen „gleicher Art“ zu gemeinsamen Zwecken in Verbindung treten, da nun aber nicht erwiesen, daß die „anderen Vereine“, mit denen der Tischlerverein in Verbindung getreten, gleichfalls die Tendenz verfolgten, „politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern“, so sei das richterliche Urtheil frei von Rechtsirrtum.

Der Streik der Schmiede Berlin, der am 19. Mai seinen Anfang nahm, hat erste Formen angenommen. Die Ursache hiervon ist in dem enormen Bezug von außerhalb zu suchen, da die Innung sowie die Herbergswirtschaft alle Hebel in Bewegung gesetzt haben, um indifferente Kräfte heranzuziehen. Wir haben uns nun durch Umstände veranlaßt gefühlt, in einen Generalstreik einzutreten und bitten nun im Interesse der Gesamtheit aller Arbeiter, uns in unserem Kampf nach Kräften zu unterstützen, sowie den Bezug fernzuhalten.

Die Lohn-Kommission.  
Z. A.: L. B. Josin, Straußbergerstr. 6 a.

**Die Widersprüche in der Auslegung und Handhabung des § 152 der Reichsgewerbeordnung**

seitens der Behörden mehren sich von Tag zu Tag. Erst vor wenig Wochen ist in Preußen ein Erkenntnis des Reichsgerichtes vom 22. November 1887, betreffend das Koalitionsrecht der Arbeiter, amtlich publizirt worden. Das Reichsgericht spricht darin aus, daß es der § 152 der Gewerbeordnung ausschließlich mit den konkreten Arbeitsverträgen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern, mit den unmittelbar durch diese Verträge geregelten Lohn- und Arbeitsbedingungen und mit dem Gegensatz und Kampf der sozial-ökonomischen Interessen unmittelbar um diese Bedingungen zu thun habe und daß es hiernach einem Arbeiter-Zachvereine vollkommen frei stehe, „sowohl selbstständig durch Arbeitseinstellungen und sonstige erlaubte Prestionsmittel auf die Verbesserung der Löhne im Gewerbe u. hinzuwirken, als auch zu gleichen konkreten wirtschaftlichen Zwecken sich mit anderen Vereinen zu koaliren.“

Wir meinen, diese Auslegung des § 152 seitens der höchsten Gerichtsbehörde des Reiches ist an sich völlig unabweislich. Daß der reichsgerichtliche Entscheid Alles in Allem bindend ist für die mit der Uebervachung der Arbeiterbewegung betrauten Behörden, daß sie verpflichtet sind, ihn zu beachten und ihre die Arbeiterkoalition betreffenden Maßregeln ihm anzupassen, versteht sich von selbst.

Um so auffälliger ist eine Verfügung, welche die Regierung in Schleswig erlassen hat. Dieselbe geht dahin: daß in den Fach- und Gewerkevereinen in Zukunft nur noch über Streiks der eigenen, aber nicht mehr über diejenigen anderer und auswärtiger Vereine diskutiert werden darf.

Als die Schleswiger Regierung diese Verfügung erließ, hatte die amtliche Publikation des erwähnten Reichsgerichts-Erkenntnisses bereits stattgefunden, auch sie mußte von demselben schon Kenntniß genommen haben.

Und doch eine solche Verfügung, die dem Reichsgerichts-Erkenntnis geradezu widerspricht und somit den § 152 der Gewerbeordnung willkürlich einschränkt! Ein Berliner freisinniges Blatt hat die Frage aufgeworfen:

Sollte vielleicht die Verfügung der Schleswiger Regierung nur ein Ausfluß jener Meinung sein, welche zur Zeit des Puttkamer'schen Streikerlasses und zur Restfertigung desselben von den Offizieren verbreitet wurde und die dahin ging, daß die Streiks „von einer sozialdemokratischen Centralstelle“ angeordnet würden und „nicht immer aus den örtlichen Bedürfnissen und Verhältnissen heraus inszenirt werden.“ Auch als Ausfluß dieser Meinung entbehrt die Verfügung der gesetzlichen Basis, umso mehr, als sie sich ja garnicht auf das Sozialistengesetz bezieht.

Es muß daran erinnert werden, daß, als vor zehn Jahren der Reichstag das Sozialistengesetz annahm, es besonders der Reichskanzler war, der von berechtigten Bestrebungen der Sozialdemokratie sprach und der die Arbeiter auf das Koalitionsrecht verwies, vermittelt dessen sie unter seiner Mithilfe ihre Lage verbessern sollen, wie das die „Zunftrechte“ in früheren Jahrhunderten auch bereits gethan haben.

Es muß ferner daran erianert werden, daß Herr von Puttkamer gelegentlich einer Besprechung seines Streikerlasses im Reichstage am 21. Mai 1886 erklärte: „es habe ihm fern gelegen, mit diesem Erlaß den preussischen Behörden auch nur einen Schatten einer Direkive dafür zu geben, daß zu einer „Einschränkung“ oder „Verkümmerung“ der Koalitionsfreiheit für die Arbeiter geschritten werden solle.“

Es sei auch noch daran erinnert, daß Herr von Bennigsen bei der ersten Sozialistengesetz-Debatte im Reichstage auf die englischen Gewerkevereine verwies und sagte:

„Die dortigen (englischen) Führer der Arbeiter in den Gewerkschaften, in den Vereinigungen, in den Verbänden und Organisationen, wie sie die einzelnen Industriezweige besitzen, diese Männer lehren und zeigen durch die That, daß es den Arbeitern möglich ist, nach und nach, langsam zwar, aber stetig und sicher, wenn sie sich verbinden dürfen in den Gewerken mittelst des Koalitionsrechtes, welches die Arbeiter in Deutschland auch haben und durch dieses Gesetz auch nicht verlieren sollen, daß es ihnen möglich ist, nach und nach stetig wachsend den Antheil zu erhöhen, den die arbeitenden Klassen an den Arbeitsprodukten überhaupt haben.“

Wie verträgt sich mit all diesen ministeriellen und staatsmännlichen Erklärungen die Maßregel der Schleswiger Regierung?

Wir können sie damit ebensowenig in Uebereinstimmung bringen, wie mit dem reichsgerichtlichen Erkenntnis.

**Die Königsberger Bangewerks-Innungsmeister**

erfahren in einem von Maurer Herrn Werner im Auftrage der Lohnkommission der Gesellen in der Königsb. Btg. veröffentlichten „Eingeländ“ eine Uebfertigung, die geradezu beschämend für sie ist. Es wird in dem „Eingeländ“ folgendes Thatsächliche ausgeführt:

„In einer im Jahre 1887 stattgehabten Kommissions-Sitzung, welche aus Innungsmeistern, Nichtinnungsmeistern und Bauunternehmern einerseits, sowie aus Maurern Königsbergs andererseits bestand, wurden nachfolgende Bestimmungen getroffen und als verbindlich für beide Theile festgestellt:

1. Berechnung der Arbeitszeit nach Stunden und ein Minimallohn pro Stunde von 30 Pf.
2. Ein elfstündiger Arbeitstag.
3. Für jede Ueberstunde, sowie für die Arbeiten an Sonntagen pro Stunde 10 Pf. mehr.
4. Daß Innungsstellen, die noch nicht länger als zwei Jahre als Geselle gearbeitet haben, 25-30 Pf. erhalten.
5. Daß obige Lohnsätze für das Jahr 1887 Geltung haben sollten. (Die gemeinschaftliche Kommissions-Sitzung fand im Frühjahr desselben Jahres statt.)
6. Wurde beschlossen, daß, falls ein Theil, gleichviel ob Unternehmer oder Arbeiter, andere Abmachungen wünscht, derselbe verpflichtet ist, letztere dem anderen Theile vorzulegen; wird derselben nicht überproben, bleiben die geäußerten Forderungen des einen Theiles ganz unbeantwortet, so gelten die Forderungen als angenommen.



Dieses sind die Beschlüsse, welche in jener Kommissions-Sitzung angenommen wurden und durch drei Königsberger Zeitungen zur allgemeinen Kenntnis gebracht worden sind. Man hätte nach den so beschriebenen Bedingungen, unter denen die Arbeiter arbeiteten — man denke, nur 30 Pf. Minimallohn für einen Arbeiter einer Großfabrik, der noch dazu einen Teil des Jahres ohne Beschäftigung ist — doch erwarten sollen, daß vorzugsweise die Finger des Herrn Adermann es als ihre Ehrenpflicht betrachteten würden, obigen Abmachungen nachzukommen. Aber diese waren die Beschlüsse, welche die Beschlüsse ignorierten, indem sie weniger Lohn zahlten als vereinbart, sojourn, daß sie nicht nach Stunden, sondern nach Tagen zahlten.

Die Folge davon war, daß die Königsberger Maurer eine neue Lohnkommission wählten; einmal sollte dieselbe dafür Sorge tragen, daß die Abmachungen respektiert würden, sojourn in Unterhandlung betreffs des Lohnes für das Jahr 1888 mit den Unternehmern treten. In dieser Verhandlung lief nunmehr folgende Resolution ein, welche auch angenommen wurde:

Die heute tagende öffentliche Maurer-Versammlung beantragt die Lohnkommission, folgende Forderungen den Arbeitgebern zu unterbreiten:

1. einen Maximal-Arbeitstag von zehn Stunden,
2. einen Minimallohn von 40 Pf. pro Stunde,
3. Sonntagsarbeit und Ueberstunden sind nur gestattet, wenn Gefahr im Verzuge ist, alsdann ist dieselbe mit 10 Pf. Zuschlag pro Stunde zu bezahlen.

Ende November wurden vorstehende Forderungen jedem Arbeitgeber schriftlich zugeföhrt. Über von Keinem erhielt die Kommission Antwort. Damit waren die Maurer berechtigt, nach den ersten Beschlüssen der gemeinschaftlichen Kommissions-Sitzung, und zwar des Punktes 4, anzunehmen, daß ihre Ansprüche bewilligt worden seien.

Was geschah jedoch weiter? Auf Befragen der Kommission bei dem Herrn Junngemeister R. Wolter, sowie bei Herrn Baumeister Gutzeit, erhielt die Kommission den lateinischen Befehl, die Aufhebung der Arbeitgeber-Kommission, sowie ferner, daß jeder Arbeitgeber ja mit dem Arbeitnehmer auf dem Bau verhandeln könne. Damit hatten die Herren ihr Möglichstes getan, ihre eigenen Beschlüsse umzusetzen. Um jedoch Alles anzubieten, eine friedliche Vereinbarung zu erzielen, wandte sich die Lohnkommission zum zweiten Male an die Arbeitgeber. Auch diesmal erhielt sie keine Antwort, was die Kommission veranlaßte, ihren Dank darüber anzukündigen, da nunmehr erst recht klar war, daß die Forderungen bewilligt seien.

Eine Woche nach Ostern traten die meisten Maurer in Beschäftigung. Wie groß war aber ihr Ersäunen, als sie nach wie vor denselben erbärmlichen Lohn erhielten. Hieraus fand eine öffentliche Maurer-Versammlung im Mai d. J. statt, in welcher zehn Personen gewählt wurden, sich mit den Arbeitgebern in Verbindung zu setzen zwecks Unterdrückung der Forderungen seitens der Gesellen. Charakteristisch ist die Aussage der Herren Junngemeister: „Knecht ist die Unternehmung, dann bewilligen wir Eure Forderung.“ Die Gesellen legten bei fünf Unternehmern die Arbeit nieder und nur bei einem Junngemeister.

Was geschah? Die Unternehmung bewilligten die Forderungen fast sofort, die Junngemeister garricht, im Gegenteil, sie bestimmen, daß, wenn die Arbeit bei den Junngemeisterbrüdern nicht innerhalb acht Tage ausgenommen werde, sie alle ihre sämtlichen Arbeiter entlassen würden. Nunmehr liegen die Verhältnisse so, daß 200 Maurer zum Streit gezwungen sind, um für sich und ihre Familien bessere Existenzbedingungen zu erzielen.

Aus dieser Schilderung geht hervor, daß die Königsberger Junngemeister hauptsächlich ein Spiel mit den Gesellen getrieben haben, das gewiß nicht „ehrlich“ zu nennen ist. Es ist ihnen dafür eine exemplarische Niederlage zu gönnen.

**Ein denkwürdiger Prozeß.**

Unsere Leser werden zweifelsohne bereits wissen, daß in den Tagen vom 28. Mai bis 11. Juni, also volle 14 Tage hindurch, ein Massenprozeß wegen Verletzung des preussischen Vereinsgesetzes vor der VII. Strafkammer des Landgerichts I zu Berlin verhandelt wurde. Die Anklage richtete sich gegen 40, in der gewerkschaftlichen Bewegung der Maurer Deutschlands thätig gewesene, bezw. noch thätige Personen, darunter die Mitglieder der zu Hamburg domicilierten Agitationskommission der Maurer Deutschlands.

Wir glauben annehmen zu dürfen, daß unsere Leser über den Inhalt der Anklage und den Verlauf der Verhandlungen bereits unterrichtet sind. Der Prozeß eroberte mit Freipredigung sänmtlicher Angeklagten. Das Urtheil führt Folgendes aus: Die Anklage behauptet, daß ein Gesamtverein der Maurer Deutschlands bestanden hat, daß die Kontrollkommission, Lohnkommission und Preßkommission selbständige politische Vereine waren und daß diese mit den Fachvereinen, die ebenfalls die Erörterung politischer Gegenstände bezweckten, in Verbindung gestanden haben. Der Gerichtshof vernichtete jedoch der Auffassung nicht bezupflichteten. Der Umstand, daß die öffentlichen Maurerverfassungen in Berlin von Mitgliedern des Vereins zur Wahrung der Interessen der Berliner Maurer einberufen, daß Mitglieder dieses Vereins als Vorsteher, Leiter und Redner in den öffentlichen Versammlungen zum größten Theile aus Mitgliedern des Fachvereins bestanden waren, ist nicht auffallend. Zwei Zeugen haben bekundet, daß ähnliche Dinge bei anderen Parteien dinstad zu beobachtet sind und daß die lebhafteste Theilnahme der Vereinsmitglieder an öffentlichen Versammlungen sehr erklärlich ist. Es ist selbstverständlich, daß nur bekannte Leute die öffentlichen Versammlungen einberufen und in

das Bureau gewählt worden sind. Auch in dem Umfange, daß in den Vereinsversammlungen auf die öffentlichen Versammlungen aufmerksam gemacht und in den öffentlichen Versammlungen durch Flugblätter u. zum Beitritt in den Verein aufgefordert wurde, hat der Gerichtshof nicht eine Identität der öffentlichen Versammlungen mit den Fachvereinsversammlungen erweisen können. Ebenjowenig ist der Gerichtshof der Meinung, daß durch die Kongresse eine Verbindung der verschiedenen Fachvereine bestanden hat. Der Gerichtshof entnimmt das schon aus dem Umfange, daß, als der erste Kongreß stattfand, noch keine Fachvereine existirten. Auch aus den späteren Kongressen wurden sämtliche Delegirte nicht in Fachvereinsversammlungen, sondern sänmtlich in öffentlichen Versammlungen gewählt. Auch hatten die Delegirten weder ein Mandat von den Fachvereinen, noch geritten sie sich als Vertreter dieser Vereine. Der Gerichtshof ist auch nicht der Ansicht, daß ein Gesamtverein der Maurer Deutschlands bestanden hat. Auf dem ersten Kongreß wurde allerdings von Hamburger Delegirten der Vorschlag gemacht, einen Gesamtverein zu bilden. Nachdem jedoch von dem Maurer Conrad aus Berlin die Unmöglichkeit zur Bildung eines solchen Vereins mit Hinweis auf das preussische Vereinsgesetz betont worden, wurde von dem Hamburger Vorschlag definitiv Abstand genommen. Es kommt nun die Frage entstehen, ob nicht der Kongreß als eine Gesamtverbändigung der Fachvereine anzusehen ist. Diese Frage ist vom Gerichtshof ebenfalls verneint worden, einmal aus dem bereits angeführten Gründe und andererseits, da eine Verbindung nur vorhanden sein kann, wenn sie für längere Zeit bestimmt ist, bestimmte Mitglieder und Statuten hat. Es steht jedoch fest, daß der Kongreß durch in öffentlichen Maurerverfassungen gewählte Delegirte gebildet wurde und daß die Mandate der Delegirten mit Beendigung des Kongresses erloschen waren. Auch durch die Kontrollkommission war keine Verbindung der Fachvereine geschaffen. Der Gerichtshof hat durch die Beweisaufnahme die Ueberzeugung gewonnen, daß die Kontrollkommission auf den Kongressen gewählt worden ist, lediglich um Agitationen und Streitlagenheiten zu regeln. Die Beweisaufnahme hat aber nicht ergeben, daß die Kontrollkommission mit den Fachvereinen in Verbindung getreten ist. Die Beweisaufnahme hat ebenjowenig ergeben, daß die Preßkommission mit den Fachvereinen eine Verbindung unterhalten hat. Die Beweisaufnahme hat nur ergeben, daß die Preßkommission kreuzt worden ist, um einen Einfluß auf den „Bauhändler“ auszuüben. Es sind mithin die Mitglieder der Kontrollkommission und der Preßkommission freizusprechen. Damit fällt aber auch die weitere Anklage gegen Kestler und Raack, welche beschuldigt sind, durch fernere Herausgabe des „Bauhändlers“ an einem geschlossenen Verein, nämlich der Preßkommission, theilgenommen zu haben. Der Verein zur Wahrung der Interessen der Berliner Maurer hat sich allerdings in mehreren Versammlungen mit dem Normalarbeitstag, sowie einer Petition bezugs gesetzlicher Regelung der Sonntagsarbeit, des Submissionswesens u. beschäftigt. Der Gerichtshof hat jedoch in dieser ausnahmsweisen Thätigkeit nicht für festgestellt erachtet, daß der Verein bezwecke, politische Gegenstände zu erörtern. Ebenjowenig hat der Gerichtshof eine Verbindung des Vereins mit der Lohnkommission für festgestellt erachtet. Der Umstand, daß in einer Vereinsversammlung ein Gegenstand der Lohnkommission überwiejen wurde, kann nur dahin aufzufaßt werden, daß die Vereinsmitglieder sagten, das gehört nicht vor unser Forum. Auch der Umstand, daß in einer Vereinsversammlung einmal der Beschluß gefaßt wurde, M. 50 aus dem Centralfonds zu zahlen, spricht nicht für eine solche Verbindung. Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß dieser Beschluß wieder rückgängig gemacht wurde und daß die M. 50 in der That von der Lohnkommission ausbezahlt wurden. Nach den Bekundungen der Maurermeister Biedent und Jäzite kann es keinem Zweifel unterliegen, daß zwischen dem Verein und der Lohnkommission eine Verbindung nicht bestanden hat. Ebenjowenig hat die Beweisaufnahme ergeben, daß die Lohnkommission sich mit politischen Gegenständen beschäftigt hat und auch nicht, daß die neue Lohnkommission eine Fortsetzung des geschlossenen Fachvereins war. Daß in den Fachvereinen zu Elmhorn, Ottenen und Jzehoe einige Male politische Gegenstände erörtert worden sind, ist zweifellos, allein aus diesem Umfange ist nicht zu entnehmen, daß diese Vereine bezweckten, politische Gegenstände zu erörtern. Allerdings hat in dem Fachverein zu Jzehoe der sozialdemokratische Agitator Mollenbührer über das Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie und über die Gewerbeordnung einmal einen Vortrag gehalten. Dieses Vorlesung spricht aber auch nicht dafür, daß dieser Verein die Erörterung politischer Gegenstände zum Zwecke hatte. Was den Fachverein zu Warnen anlangt, so hat durch die Beweisaufnahme nicht festgestellt werden können, daß, als am 29. Oktober 1886 in Warnen eine öffentliche Maurerverammlung stattfand, der Fachverein dinstad nicht existirte hat. Aus allen diesen Gründen hat der Gerichtshof auf Freipredigung sänmtlicher Angeklagten erkannt und die Kosten des Verfahrens der Staatskasse auferlegt. Ferner hat der Gerichtshof beschlossen, die bei einigen Angeklagten beschlagnahmten Gelder denselben wieder zuzuföhren.

Darnach schloß diese denkwürdige Gerichtsverhandlung. Wir werden auf dieselbe, sowie auf das Urtheil, und seine Tragweite zurückkommen.

**Ist die Arbeiter-Koalition eine „genehmigungspflichtige Versicherungsanstalt“?**

Der Vorliegende des Tischlerverbandes Carl Klotz, und der Bevollmächtigte der Holzstelle in Nürnberg, Elfinger, hatten i. J. Strafmandate in Höhe von je M. 50 zugesellen erhalten, weil, ohne ministerielle Genehmigung zu haben, der Geschäftsbetrieb des Verbandes deutscher Tischler, der sich nach seiner Thätigkeit als eine Versicherungsgesellschaft darstellte, auf Bayern aus-

gedehnt worden sei. Hiergegen hatten die Betroffenen gerichtliche Entscheidung angeufen. Das Schöffengericht zu Nürnberg hatte auf Freipredigung von der Anklage wegen Uebertretung des § 360/9 des R. Str. G. B. erkannt, und hat sich auch das Landgericht diesem freisprechenden Urtheil angeschlossen.

Die Begründung dieses freisprechenden Urtheils ist höchst interessant für alle Arbeiterorganisationen und zeigt deutlich die Differenz der Gesetzesinterpretation seitens des Richters und des Verwaltungsbeamten.

In der Begründung des Schöffengerichtlichen Urtheils wird unter Anderem gesagt:

„Fraglicher Deutscher Tischler-Verband ist keine Sterbekasse oder sonstige unter § 360/9 fallende Anstalt. Eine solche Anstalt, eine solche Gesellschaft muß dazu bestimmt sein, gegen Zahlung von Beiträgen beim Eintritt gewisser Bedingungen eine Zahlung in einer bestimmten Höhe zu leisten, muß also den Zweck haben, beim Eintritt der Bedingungen ihren Mitgliedern ein Recht, einen fagbar verloharen Anspruch auf eine bestimmte Zahlung zu gewähren. Das ist aber hier nicht der Fall. Die Zahlungen, die hier, und insbesondere jene, die im Sterbefalle geleistet werden können, haben die Natur einer freiwillig von der Gesellschaft zu gewährenden Unterstützung, sind nicht fagbar. Es wird nicht mit dem Tode, mit dem Eintritt der Bedingung die Zahlung fällig; diese steht vielmehr noch im Belieben und Ermessen der Gesellschaft, die eine Zahlung nach einem Todesfalle nur dann gewährt, wenn sie sieht, daß eine Nothlage durch Todesfall entsteht. Aber auch jetzt noch braucht sie nicht eine vorher bestimmte Summe zu gewähren, es liegt vielmehr immer noch in ihrem Ermessen, wie viel sie gewähren will, bis zu M. 25. — Es liegt also eine Sterbekasse, eine Aussteuer oder eine andere dergleichen Anstalt oder Gesellschaft, die dazu bestimmt ist, gegen eine Leistung bei Eintritt einer Bedingung eine Gegenseitigkeit in Geld zu gewähren, nicht vor, und findet § 360/9 des Reichsstrafgesetzbuches und die Allgem. Vereinsordnung keine Anwendung.“

Die Strafkammer des Landgerichts sieht anders:

„Im Hinblick auf die Fassung des § 360/9 des Reichsstrafgesetzbuches gelangte auch das Berufungsgericht zu der Anschauung, daß der Deutsche Tischlerverband nicht zu den dort aufgeführten Gesellschaften und Anstalten zu zählen sei. Im Uebrigen schloß sich die Berufungsinstanz den schöffengerichtlichen Urtheilsmotiven an.“

So der bayrische Richter!

**Ueber das Koalitions- und Streitrecht der Arbeiter in Oesterreich**

äußerte sich kürzlich der Abgeordnete Dr. Kronawetter im österreichischen Abgeordnetenhanse folgendermaßen:

„Das Streitrecht der Arbeiter ist nichts Anderes, als das Recht des Arbeiters, seine einzige Waare, die er zu verkaufen hat, nämlich seine Arbeitskraft, so hoch als möglich zu verwerthen, und zwar auf dem Wege, daß er mit Anderen, welche die gleiche Waare zu verkaufen haben, sich koalirt. Unsere großen Fabrikanten üben dieses Recht auch unbedenklich vor jeder Behörde aus. Da nicht sich kein Polizeikommissar, kein Bezirkshauptmann, Statthalter oder Minister in dieser Verabredung der Unternehmer ein. Wenn eine Eisenbahn eine Pflanzung von Schienen ausführt, treten die Eisenindustrieellen — deren Produkt durch hohe Zölle geschützt ist — zusammen, machen ein Kartell und verkaufen ihre Waare an die Eisenbahn, so hoch sie können. Was aber bei Allen Recht ist, ist beim Arbeiter allein Unrecht, der hat auch das ganze Koalitions- und Streitrecht, aber nur auf dem Papier. Da ergreifen sofort, wenn so etwas Nennliches nur in fernster Aussicht steht, die Behörden thätig die Partei der Arbeitgeber, treten für sie ein und maßregeln in geradezu ungläublicher Weise die Arbeiter, welche freiten wollen.“

Keiner schilbert nun die Vorgänge beim Streit in Neustadt. „Im vorliegenden Falle haben die Streitenden Niemand eingeschüchert oder es nur zu thun versucht, Niemand wurde an der Weberaufnahme der Arbeit gehindert, und trotzdem sind die sogenannten „Veranstalter“ des Streiks gebunden nach Elbogen hinausgeführt worden. Auch zwei Porzellanarbeiter in Alt-Hoflau, welche garnicht die Möglichkeit hatten, sich in den Grubensteine einzumischen, wurden deshalb verhaftet. Die arretirten Arbeiter mußten aber bald wieder zum größten Theile entlassen werden. Die Behörden haben aber den Glas- und Porzellanarbeitern verboten, Sammlungen für die Streitenden einzuleiten. Meine Herren! Sammlungen für den Peterspenny dürfen überall eingeleitet werden (sehr gut links), aber bei Sammlungen für streitende Arbeiter, das ist etwas Anderes, da nicht sich die hohe Behörde gleich ein. Ich frage: Der österreichische Staatsbürger ist wohl berechtigt, Peterspenny zu schenken, aber er ist nicht einmal berechtigt, der Familie eines armen Leufers, welcher kreitt, einen Sechser zu geben? Das wird sogar schon verboten und nicht bloß einfach verboten, sogar bestraft. In den Fabriken von Alt-Hoflau wurden von den Porzellanarbeitern 20 fl. für die streitenden Kohlenarbeiter gesammelt und die Männer, welche die Sammlung eingeleitet haben, wurden mit Verhaftung bedroht. Ein Glasarbeiter der Firma Siemens in Neustadt sammelte für die Streitenden unter seinen Kollegen. Nach kaum 24 Stunden hielten ihn wegen dieser Sammlung zwei Gensdarmen um Mitternacht aus dem Bette und führten ihn in Ketten nach Elbogen. Der Staat greift also durch seine Organe auf solche Weise in einen Streit ein und stellt sich mit seiner ganzen Macht auf Seiten der Unternehmer.“

**Situationsberichte.**

\* In diesem Theile unseres Blattes werden wir regelmäßig Berichte über Gang und Stand der gewerkschaftlichen Bewegung der Maurer und verwandten Berufsgeoffenen veröffentlichen. Wir



haben uns dieserhalb mit geehrten Kollegen an den einzelnen Orten in Verbindung gesetzt und sind uns regelmäßige Mittheilungen zugesagt. Auch seitens der Agitationskommission der Maurer Deutschlands ist uns diese Zusage geworden, und sind wir in der Lage, bereits in dieser Rubrik folgende uns von der Kommission übermittelte Berichte veröffentlichten zu können:

Maurer.

Hamburg. In der am 7. Juni abgehaltenen Mitgliederversammlung des Fachvereins der Maurer in Hamburg bemerkte zum ersten Punkt der Tagesordnung, 'Unterstützungsgeld', der Vorsitzende Herr Meyer, daß auf wiederholtes Ersuchen eines Mitgliedes, um Unterstützung, der Vorstand das Gesuch auf die Tagesordnung gesetzt hätte. Hierüber entspann sich eine Debatte, die mit der Erklärung endete, an dem Beschluß der früheren Versammlung festzuhalten und keine Unterstützung zu gewähren. Zum zweiten Punkt: 'Wie ist der Stand unserer Lohnforderung und der Arbeit hier am Orte?' theilte der Vorsitzende mit, daß ihm eine Postbescheinigung zugestellt worden wäre, mit der Aufforderung, die Namen der Arbeitgeber, welche die Forderung von 60 % pro Stunde vom 1. Juni ab nicht bewilligen, nicht zu nennen. Herr Meyer bemerkte, daß sie jetzt auf einer Stelle garnicht und auf der anderen Stelle nur da, wo die Kollegen auf Neubauten beschäftigt sind, die 60 % bezahmt würden; wenn sie aber auf Tagelohn (Feldarbeit) wären, erhielten sie die 60 % nicht. Nebner machte gleichzeitig bekannt, daß ein Kollege, welcher die Vereinsangelegenheiten vertreten wollte, in Haft gerathen sei. (Es inzwischen wieder entlassen worden. Der Berichterstatter.) Es wurde dann der Antrag, die Mitglieder, welche unter dem Lohnfuß von 60 % pro Stunde arbeiten, an ihre Pflicht zu mahnen, und, wenn sie dieselbe nicht erfüllen, laut § 5 des Statuts auszuschließen, angenommen. Hieran machte noch ein Kollege bekannt, daß ihm die Ausführung einer unvollständigen Arbeit zugemuthet worden sei; er hätte sich geweigert und sei deswegen nebst seinen Kameraden entlassen worden; dieser Fall wird jedenfalls einer näheren Untersuchung unterzogen werden, indem Berichterstatters Name und Adresse verlangt wurde. Vorgeschieder Zeit wegen wurde der dritte Punkt, 'Koalitionsrecht', verlegt und ersuchte Herr Meyer alle Mitglieder, welche im Besitz von Versammlungsprotokollen, Abrechnungen, Stenographen sind, dieselben betreffs Ergänzung der Bibliothek abzuliefern. Nach Vorlesung der nächsten Tagesordnung erfolgte Schluß der Versammlung. (Hamb. Echo.)

Kiel. Der vor einiger Zeit in Kiel ausgebrochene Maurerstreik ist noch nicht beendet. Die Maurer in Deutschland werden hiermit ersucht, den Bezug von Kiel abzuhalten und die streikenden Kollegen mit Geldmitteln zu unterstützen.

Cassel. Am Donnerstag, den 7. Juni, fand hier selbst eine Maurerverammlung statt, mit der Tagesordnung: 1. Bericht der Lohnkommission; 2. Bericht der Delegirten vom fünften deutschen Maurerkongress; 3. Bericht des Herrn Dräger über die Verhandlungen der Lohnkommission, verlas zunächst die Antwort der Innung; dieselbe lehnt die Forderung der Gesellen unter der Begründung ab, die pekuniäre Lage der Arbeitgeber sei so schlecht gestellt, daß sie auch nicht die geringste Lohnerhöhung bewilligen könnten. (Die armen Innungsmeister!) Bei Konventionalstrafe haben die Herren sich verschwooren, keinen höheren Lohn als 33 % pro Stunde zu zahlen, und zwar für jeden Gesellen, der mehr erhält, M. 30 Strafe. Wenn ein Geselle mehr Lohn fordert, so wird er als Aufwieglor entlassen und auf die schwarze Liste gesetzt, so daß er bei keinem Innungsmeister Arbeit erhält. Außerhalb der Innung stehende Arbeitgeber zahlen 34-35 % pro Stunde. Zum zweiten Punkte erstattete Herr Fuchs Bericht über den fünften deutschen Maurerkongress und empfahl die auf demselben beschlossene Denkschrift der Agitationskommission. Schließlich wurde von mehreren Kollegen ermahnt, nicht sofort die Mitle in's Korn zu werfen, da die Gesellen thatsächlich auf der Straße zusammengedrückt werden.

Dortmund. Am Sonntag, den dritten Juni, fand im Lokale des Herrn Kollerbe eine öffentliche Maurerverammlung statt, in welcher Kollege Feller über den Verlauf des Kongresses in Cassel referirte und die Anwesenenden zum Festhalten an den kongressbeschlüssen aufforderte. Alsdann berichtete Herr Fuchs über die Thätigkeit der Dortmunder Vertrauenskommission, welche leider die ihr gestellte Aufgabe nicht erfüllen konnte, indem die Meister jede Verhandlung abgelehnt haben. Die Versammlung beschloß nach kurzer Debatte einstimmig, am nächsten Tage die Arbeit niederzulegen. Nachdem die Kollegen Feller und der Vordere noch vor Ausschreitungen gegen die Gezele gewarnt hatten, wurde die von ca. 350 Mann besetzte Versammlung mit einem Stroh auf die Organisation geschlossen. Am Montag, den 4. Juni, wurde dann auch die Arbeit niedergelegt; ein großer Theil der hier regelmäßig arbeitenden belgischen Kollegen reiste sofort ab, während die Mehrzahl der hier beschäftigten Glashalter bei der Arbeit geblieben ist. Im Laufe des Tages bewilligten zwei Meister schriftlich die von uns gestellten Forderungen. Am 5. und 7. Juni fanden alsdann wieder öffentliche Maurerverfassungen statt, in welchen beschloffen wurde, von der Erfüllung der Forderungen nicht abzusehen. Wie bekannt, sollen die Innungsmeister in einer Sitzung beschloffen haben, den Stundenlohn von 27 auf 40 % zu erhöhen, mit dem Vorbehalt, den sogenannten Innungsgesellen sowie dem unbedarftigen Gesellen nach Belieben weniger zu zahlen. Bei einigen Vorgehen wird es also nicht schwer fallen, die Meister zur Nachgiebigkeit zu bewegen, die Dortmunder Bürger sind sympathisch zur Seite stehen. Notwendig ist aber, daß die Kollegen in Deutschland den Bezug von hier fernhalten und uns mit Geldmitteln unterstützen. Schnelle Hilfe thut dringend

noth. Alle Sendungen sind zu richten an den Kollegen E. D. Heine, Weberstr. 26.

Maurer und Zimmerer.

Stralsund. Der Streik der Maurer und Zimmerer ist beendet. Am 24. Mai überreichte die Innung ein Schreiben an unsere Kommission, in welchem eine Lohnerhöhung von M. 3 auf M. 3.20 bewilligt wurde, jedoch unter Beibehaltung der effluvidigen Arbeitszeit; für Ueberstunden sind 35 % pro Stunde festgesetzt. Ebenso wurde auch an den Sonnabenden vor den hohen Festtagen eine Stunde früher Feierabend bewilligt. Diese Abmachung sollte zwei Jahre lang Geltung haben, welche Verpflichtung die Lohnkommission jedoch entschieden ablehnte, worauf die Meister denn auch auf dieselbe verzichteten. Am 25. Mai tagte dann wiederum eine Versammlung und wurde das Anerbieten der Arbeitgeber in Erwägung der obwaltenden Verhältnisse angenommen. Haben wir für diesmal auch nicht Alles erreicht, was wir erreichen wollten, so haben wir doch viel erreicht, daß die Arbeitgeber mit uns überhaupt verhandeln.

Am 9. Juni fand alsdann eine Versammlung statt mit der Tagesordnung: Bericht vom fünften deutschen Maurerkongress und Gemeindefälliges. Kollege Müggertburg erklärte sich die Versammlung mit den Ausführungen des Redners sowie mit den Beschlüssen des Kongresses voll und ganz einverstanden. Zum zweiten Punkte der Tagesordnung wurde über die Unterstützung einiger Kollegen verhandelt. Viele Angelegenheiten wurden jedoch dadurch erledigt, daß der Vorsitzende der Innung dafür eingetreten versprach, daß die Betroffenen in Arbeit gestellt würden. Alsdann wurde beschloffen, allwöchentlich zum Generalfonds zu sammeln und die Verwaltung des Ertrages dieser Sammlungen einem Kollegen zu übertragen; auch wurden zwei Kollegen gewählt, denen gegenüber der erstere zur Rechenschaft verpflichtet ist.

Eingesandt.

Zum Maurerstreik in Kiel. In der 'Kiel. Bzg.' veröffentlicht die Innung 'Bauhütte Kiel' ein 'Eingesandt', in dem es heißt: 'Wir erklären, daß nicht 200 bis 250, sondern 350 bis 400 Maurer bei uns in Arbeit stehen, auch sind die Meister im Allgemeinen mit den Leuten sehr zufrieden, die Leute sind fleißig, nützlich, bescheiden und kennen ihr Handwerk, wenn Einzelne in den ersten Tagen sich nicht gleich in die neuen Verhältnisse hineinfinden konnten, so ist dies durch den guten Willen der Leute von Tag zu Tag besser geworden und ist uns kaum ein Fall bekannt, daß einer der Banherren sich unzufrieden über die Leute ausgesprochen hat. Wir glauben in kurzer Zeit in der Lage zu sein, auch die noch ruhenden Arbeiten im vollen Umfange aufzunehmen und in bester Weise vollenden zu können.'

Die Innung 'Bauhütte Kiel'. Zu Vorstehendem erklären wir, daß die betreffenden Meister, nach ihrem Eingesandt zu urtheilen, ganz anderer Meinung sind, als wenn sie unter sich oder auch mit anderen Personen privatim verkehren und ihre Meinungen über die jetzt hier beschäftigten Maurer austauschen. Viele derselben haben es bereits selbst eingestanden, daß sie bei der Leistung der fremden Maurer, also der Böhmern, Oesterreicher u. s. w. ihrem Kunne entgegensehen, gesehen aber auch, daß sie eigenmächtig keine Aenderung treffen können. Warum, wissen wir sehr genau, weil sie sich gegen Erledigung einer Konventionalstrafe verpflichtet haben, den gemeinsam gefassten Beschluß der Innung 'Bauhütte' hoch zu halten, also trotz ihrer besseren Einsicht hierzu gezwungen sind. Was die Zahl der betreffenden Fremden anbelangt, kann uns dies gleichgültig sein; denn wir sind davon überzeugt, weil wir doch jedenfalls als praktische Fachgenossen ein Urtheil fällen können, daß je mehr der auswärtigen Kollegen hier sind, einen um so größeren Schaden die Meister davon haben. Ein jeder Kaiser, der noch so wenig besorgt ist, sich ein Urtheil über unsere Leistungen anmaßen zu können, wird dies eingestehen müssen, wenn er die Leistung der hiesigen und der auswärtigen Maurer am Schluß des Tageswerks begleicht. Den Glanzen der Meister, die Kollegen in kurzer Zeit so heranzubilden, daß sie eben in Betreff ihrer Leistung den hiesigen Maurern ziemlich bald gleichgestellt sind, wollen wir ihnen gerne überlassen, dies wird die Zukunft lehren, und kann uns alles Lobenswerthe, was die Meister an den fremden Kollegen zu rühmen für gut befinden, um dem banden Publikum wie auch uns Sand in die Augen zu streuen, in keiner Weise beirren, noch vielmehr wankelmüthig machen. Wir haben selbst Augen zu sehen. Warum hat denn ein Innungsmeister Bauten, die er bereits vor dem Streik angefangen, jetzt einem anderen Innungsmeister abgetreten und erklärt: er wolle kein Geld dabei zusehen, viel lieber sich auf den Rücken legen! — Nach unserer Meinung sind die Meister in Noth, denn sie bieten den abgerechneten Partikern alles Mögliche, selbst Stellungen als Techniker und Kompagnon, um sie zur Aufnahme der Arbeit zu bewegen.

Die Lohnkommission der Maurer Kiels und Umgegend.

(gez.) E. Reusch.

Technische Umschau.

Eine Brücke von Frankreich nach England. Die Idee, England durch einen Tunnel mit dem Festlande zu verbinden oder gar den Kanal La Manche zu überbrücken, hat auf die Techniker der neueren Zeit stets große Anziehungskraft ausgeübt. Wiederholt sind Projekte ausgearbeitet worden, aber stets unverwirklicht geblieben. Ueber einen neuen Plan empfangt das 'Verl. Ztbl.' folgende Pariser Mittheilung: Ingenieure des großen Eisenwerkes in Creuzot und sein Herr General, ehemaliger Vorsitzender des Vereins der Zivil-Ingenieure, haben ein Projekt der Ueberbrückung des Kanals La Manche ausgearbeitet. Die Fortschritte der Metallurgie ermöglichen diesen ungeheuren Bau von 30 Kilometer Länge mit einem

Belag, der 50 Meter über dem Niveau des Meeres liegt und von 500 Meter zu 500 Meter durch Pfeiler getragen wird. Die der Brücke über dem Meere gegebene Höhe würde den größten Dampfzügen wie Segelschiffen die unbehinderte Durchfahrt gestatten. Die Brücke würde vier Eisenbahngleisen, einer Straße für Wagen und Trottoirs für Fußgänger Platz bieten. Auf jedem Pfeiler soll ein Beobachtungsposten mit Signal- und Alarmvorrichtungen, eine Rettungsstation und ein mächtiger Leuchtturm angebracht werden. Die Verfaßer des Entwurfs sind der Ansicht, daß die Fundamentierung mit Anwendung von Tauchergeländen, die mit komprimierter Luft versehen sind, vorgenommen werden kann, da die Tiefe zwischen Calais und Dover meistens nur 25 bis 30 Meter, an wenigen Stellen 50 Meter beträgt. Die Brücke soll 800 Millionen Franken kosten, ihr Gewicht würde zwei Millionen Tonnen betragen. Die Herstellungsdauer ist auf sechs Jahre berechnet. Das Projekt soll demnächst einem technischen internationalen Komitee unterbreitet und darauf das Gesuch um Konzeption des Baues an die französische und englische Regierung gerichtet, aber keine Subvention verlangt werden. Das Projekt, einen Tunnel unter dem Kanal hindurchzuführen, schien schon einmal greifbare Gestalt annehmen zu sollen, doch sprach sich damals das englische Parlament in seiner Mehrheit entschieden gegen dasselbe aus. In der heutigen, politisch so unruhigen Zeit dürfte das stolze Albion noch weniger Lust verspüren, auf seinen insularen Charakter freiwillig zu verzichten.

Der eiserne Vorhang in Théâtre français. Wir lesen in der 'Ztg. A.' zufolge der strengen Vorschriften der Pariser Polizei hat sich auch das Théâtre français in Paris zur Aufführung eines eisernen Vorhanges bequemen müssen. Dieser von Eaux gebauten Vorhang besitzt, nach französischen Fachblättern, vor den bisherigen manchen Vorzüge, was uns veranlaßt, denselben einige Worte zu widmen. Was zunächst die Bewegungsrichtungen für den 7000 Kilogramm wiegenden Vorhang anbelangt, so ist zu bemerken, daß sie in den unteren Räumen des Theaters liegen und daß der Vorhang demgemäß von unten herauf zwischen Bühne und Saal emporgehoben wird. Diese Anordnung bietet, dem Erbauer zufolge, den Vortheil, daß die Tribünen möglichst unbeeinträchtigt sind. Als Triebkraft dient das Wasser der fäblichen Wasserleitung. Man kann aber auch das Wasser der oben angeordneten Sammelbehälter dazu benutzen. Die zum Heben des Vorhanges erforderliche Kraft ist übrigens unbedeutend, da derselbe durch Gegengewichte beinahe im Gleichgewicht erhalten wird. Die Hauptlaste aber ist, man kann aus alten Theatern des Hauses mittelst elektrischer Leitungen das Arbeiten der Pumpen und damit das Emporziehen des Vorhanges bewirken. Dazu genügt der Druck auf einen Knopf, und es bedarf daher keines mit dem Mechanismus vertrauten Personals. Die Mechanik selbst gleicht im Wesentlichen derjenigen eines hydraulischen Aufzuges. — Ähnliche Vorhänge werden für vier weitere Pariser Theater gebaut.

Ueber die Verwendung von Eisen beim Hausbau

schreibt Dingler's polytechnisches Journal" Folgendes: Der Verein deutscher Eisen- und Stahlindustrieller ließ in jüngster Zeit ein Werk erscheinen, in der Absicht, nicht nur der bis jetzt schon üblichen Verwendung des Eisens bei Konstruktionen durch übersichtliche Tabellen, welche auf je eine einschlägige Frage Auskunft ertheilen, Vorhand zu leisten, sondern namentlich auch durch entsprechende Skizzen den Bauleiter anzudeuten, den möglichst größten Theil der Baumaterialien durch Eisen zu ersetzen. Eine bekannte Thatsache ist es ja, daß seit Jahren das Holz im Preise stetig steigt, während das Eisen durch die Einführung immer rationalerer Darstellungsmethoden einen stetigen Rückgang im Preise aufweist. Der Gedanke, dem Eisen eine neue Verwendungsweise zu eröffnen, indem man dasselbe geradezu zum Aufbau von Häusern anwendet, ist schon vor Jahren verwirklicht worden. Die Bedenken, welche man einer solchen Verwendungsweise des Eisens entgegensetzte, beruhen zum Theil auf der Dichtigkeit desselben, dem nur durch wiederholten Delanfrich erfolglos begegnet werden konnte; vor Allem aber war es das mangelhafte architektonische Aussehen, welches einer größeren Einführung eiserner Gebäude hinderlich war. Andererseits blieb man auch nicht gleichgültig gegen die erheblichen Vorzüge, welche eiserne Gebäude zeigen, die nicht zum geringsten Theile in der völligen Sicherheit gegen Feuer, Rauchschwamm, atmosphärische Einflüsse u. s. w. bestehen.

Einen erheblichen Schritt vorwärts in der Verwendungsweise des Eisens als Baumaterial zeigt die Société anonyme des forges d'Assau, indem sie den Eisenkonstruktionen selbständige charakteristische Formen zu geben sucht. Sie verwendet zu diesem Zweck neben geschliffen angeordneten Formeneisen gepresste Platten von verzinktem Stahlblech. Diese Platten werden unter der Presse so bearbeitet, daß sie die Form der üblich behauenen Sandsteine annehmen. Wie bedeutend günstiger, man kann wohl sagen, unvergleichlich günstiger die architektonische Wirkung einer mit solchen gepressten Platten hergestellten Fassade gegenüber der vollen Weißblechbekleidung wirkt, läßt sich aus der Fassade eines Fabrikgebäudes erkennen, welches in Dingler's Journal sich sichtigt findet.

Den früheren Bedenken gegen die ausschließliche Verwendung des Eisens zu Hauszwecken läßt sich zur Zeit schon vollständig begegnen. Da es jetzt schon möglich ist, verzinktes Eisen nur wenig theurer als reines zu liefern, wird man nicht bedorgt sein dürfen, daß der Delanfrich häufig erneuert werden muß. Was die große Wärmeleitfähigkeit anbelangt, so läßt sich dieser Erfolg durch die Heranziehung einer schlecht leitenden Umhüllung. Sehr geeignet dürften in dieser Hinsicht Anisolam-Substrate sein.

Eiserne Zimmerdecken sind das Neueste auf dem Gebiete des Bauwesens in Amerika. Die 'Ztg. Bg.'



